


Christoph Luthardt

## **Die Amtsentlassung D. Baumgartens und das Consistorial-Erachten über seine Lehrabweichungen**

Leipzig, 1858

In:

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn781290678>

Druck Freier  Zugang





Die Amtsentlassung D. Baumgartens und das Consistorial-  
Erachten über seine Lehrabweichungen.

Die Amtsentlassung D. Baumgartens in Rostock um seiner Lehrabweichungen willen ist eine so ernste und bedeutungsvolle Thatsache, daß die Aufforderung, hierüber sich ein begründetes Urtheil zu bilden, an einen Jeden nahe tritt, welchem die Sache der lutherischen Kirche am Herzen liegt, diejenigen aber, welchen ein Organ der lutherischen Kirche anvertraut ist, und wäre es auch ein so bescheidenes wie das unsrige, sich der Pflicht nicht werden entziehen dürfen, über jene Thatsache sich öffentlich auszusprechen. Auch werden wir wohlthun, die Besprechung derselben nicht bloß den Gegnern unsrer Kirche zu überlassen, von welchen der Vorgang um so eher gemißbraucht werden kann, und in der That bereits fattsam gemißbraucht wird, als — wie es wenigstens meine Ueberzeugung ist — eine geschehene Rechtsverletzung ihrer Polemik einen Anhalt gibt. Ist dem so, so stärken wir durch Schweigen unsre Gegner; wir stärken auch ihre Rede, die sie auf Grund jener Amtsentsetzung mit großer Zuversicht erheben, als müßten um der Freiheit der Wissenschaft und um der lebendigen Bewegung willen Lehrabweichungen, auch fundamentale, wie sie das Consistorial-Erachten bei Baumgarten gefunden zu haben versichert, in einer Kirche vorhanden sein und getragen werden. In dem Maße aber als man, wie ich sehe, über Baumgarten und seine Theologie und Schriften für oder wider auch öffentlich vielfach urtheilt, ohne sie doch genügend zu kennen, möchte es Pflicht derjenigen, welche sich mit denselben vertrauter gemacht und ihre Kenntniß nicht bloß aus dem Consistorialgutachten erholt haben, sein, nicht schweigend zu verharren. Was B. seit dem Jahre 1852 veröffentlicht hat (Apostelgeschichte 1852, 2 Bde., Sacharja 1854, 2 Bde., Denkmal für Claus Harms 1855, Theologische Nothwehr 1855, Natanael und Jona 1855, Nothgedrungenes Wort in einer Schleswigschen Sache 1855, Zeugniß des Glaubens in Predigten 1856, Meine Entlassung aus der theol. Prüfungscommission 1857, Protestantische Warnung I., II., III. 1857), das habe ich gelesen, so daß ich denn mit seiner Theologie nicht ganz unbekannt zu sein glaube. Stehe ich aber derselben vielleicht etwas näher als Andere, so wird mich das, wie ich hoffe, nicht blind machen für seine Verirrungen und seine Gefahren — wie ich denn auch weit entfernt bin mit Allem einverstanden zu sein, was er geschrieben oder gethan hat —, dagegen vielleicht sehender für die Wahrheiten, die er vertritt. Das erweckt mir ein Gefühl der Verpflchtung. Dazu kommt ein Anderes. Ob der Gegensatz, in welchem B. in Mecklenburg stand, ihm zuträglich gewesen, kann man billig bezweifeln. Er konnte ihm Anlaß werden, die Wahrheiten, die er vertritt, einseitiger zu betonen als vorher. Man

hat oft schon ausgesprochen, daß er in Gefahr schwarmgeistlicher Richtung stehe. Ich wage darüber kein öffentliches Urtheil. Aber um so größer ist dann die Pflicht, ihn nicht durch Versagung des ihm gebührenden Rechts sich zu entfremden. Ich weiß wohl, was man entgegenhalten wird. In Gemeinschaft der liberalen Zeitungen und Zeitschriften, welche seine Partie begierig ergriffen haben, sein Recht, wenn auch bedingt und beschränkt, vertreten, das heißt — wird man sagen — sich in bedenkliche Gesellschaft begeben. Allerdings die Prot. Kirchenzeitung und ähnliche Blätter sind gerade nicht die erwünschteste Gesellschaft. Aber was kann ich dafür, wenn mein Pfad deren Weg einmal kreuzt und ich dadurch zufällig denselben einmal begegne? Man muß sich viele unangenehme Begegnung gefallen lassen im Leben. So will diese eben auch getragen sein. Aber ich kann Niemandem sonst zumuthen, sich dieser Unannehmlichkeit auszusetzen. Ich nehme sie auf mich allein. In diesem Sinne möge das Folgende angesehen werden.

Baumgarten, früher Docent in Kiel, dann Pastor in Schleswig, kam als Delitsch's Nachfolger 1850 nach Rostock. Sein umfassendes Wissen, sein sittlicher Ernst, seine charaktervolle Persönlichkeit, sein reicher und lebendiger Geist machten ihn allmählich zu einem in hohem Grade einflußreichen, vielleicht zum einflußreichsten Lehrer der theologischen Jugend jener Universität. Auch den weiteren Kreisen der lutherischen Kirche ward er werth durch seine vortreffliche Arbeit über die Apostelgeschichte, 1852, welche eine wesentliche Förderung des Verständnisses dieser Schrift und der Geschichte der apostolischen Kirche überhaupt ist, und an welche Thiersch' wengleich viel schöner und glänzender geschriebenes Buch über die apostolische Kirche weit nicht hinanreicht. Von den verschiedensten Seiten aus ward sie freudig begrüßt und z. B. auch von Höpfling (Grundsätze der luth. Kirchenverf. 3. Aufl. S. 286 ff.) im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über den neutestamentlichen und lutherischen Amtsbegriff mit großer Anerkennung erwähnt. Noch auf lange hinaus wird sie eine Freude und ein Segen für unsre Kirche sein und — ich bin dessen gewiß — auch ferner noch mannigfaltige Frucht der Gemeinde bringen. Man mag über Baumgarten urtheilen wie man wolle: dieß soll man ihm nicht vergessen.

Man hat gemeint, seine theologischen Anschauungen haben sich seitdem wesentlich geändert. Das Entlassungsdecret spricht von den Lehrabweichungen Baumgartens in seinen seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften. Jene Meinung ist ein Irrthum. Seine Theologie ist noch dieselbe, wie sie in dem Werke über die Apostelgeschichte bereits vorliegt, ja wie sie ihm schon früher feststand, wie sie in seinem Commentar zum Pentateuch 1843 und nach einer einzelnen Seite hin auch in seiner kleinen Schrift „Liturgie und Predigt“, Kiel 1843,

Mk-6764(192)

UB Rostock  
285 010 347 240



zu erkennen ist. Nur die Weise wie er seine Theologie vertrat und geltend machte, hat sich in etwas verändert. Zuchtvoller mochte man schon in seiner Apostelgeschichte sein Denken und Schreiben wünschen. Noch breiter strömen seine theologischen Ergüsse in den Nachtgesichten Sacharja's. Schwerlich wird ein Vorurtheilsfreier sich des Eindrucks erwehren können, welchen der große sittliche Ernst des Schreibenden und seiner Betrachtungen über die kirchliche Gegenwart macht. Aber man kann nicht leugnen: manches unbedachte, manches allzusehr dem Mißverständnis oder auch dem Mißbrauch ausgesetzte Wort läuft mit unter. Bedenklicher noch mußte sein Denkmal für Claus Harms erscheinen, sowohl wegen der Weise wie er von der Union als wie er von Schleiermacher spricht. Der Ruhm, mit dem er den Letzteren mehr und mehr verherrlicht, geht auch nach meinem Urtheil weit über das richtige Maß. Ich kann mich nicht überreden, daß er immer den wirklichen Schleiermacher meine, sondern er mag ein Bild desselben sich gemacht haben, an dem seine Phantasie einen nicht geringen Antheil hat. Doch motivirte das Alles noch keine Absezung. Aber die persönlichen Verhältnisse zu seinen Collegen, zum Kirchenregiment, zu einem Theil der Pastoren in Mecklenburg müssen sich immer mehr getrübt haben. Wie viel Schuld Baumgartens Verhalten daran trage, weiß ich nicht, wage deßhalb auch darüber nichts auszusprechen. Noch in der vom 15. Juni 1855 datirten Vorrede zu seinen beiden Vorträgen über Natanael und Jona, welche er am 7. u. 8. Juni bei Gelegenheit einer von Pastor Plass zu Serrahn veranstalteten Theologenconferenz und Missionsfeste auf dessen Aufforderung gehalten, spricht sich bloß die Freude über diese Begegnung mit den Vertretern des praktischen Amtes aus. Aber bereits im nächsten Jahr, in der Vorrede zu seinen Predigten, 10. Juli 1856, lesen wir: „Gar seltsame und wunderliche Urtheile sind in den letzten Jahren über meinen christlichen und theologischen Stand gefällt worden: die Lehre der Kirche von der Veröhnung und Rechtfertigung soll ich verlassen haben und zwar weil mir die rechte Sündenerkenntniß verdunkelt worden sei; ein spiritualistischer Schwärmgeist soll ich sein und zwar noch ein wenig schlimmer als die Zwingliane; ein antinomistischer Zug gehe durch meine Lehre hindurch, haben Andere gesagt; mit großer Zuversicht hat man mich auf die Bank der Schleiermacherianer gesetzt; ein politischer und kirchlicher Agitator muß ich sein, der sich mit der hochmüthigen Idee eines prophetischen Berufs herumträgt.“ Er beklagt sich, daß man Einzelnes in seinen Schriften aus dem Zusammenhang herausreißt und daraus dann solche Anschuldigungen formulire. Dieselben, wenn möglich, zurückzuweisen, sollen diese Predigten dienen, welche er als ein Zeugniß seines Glaubens angesehen wissen will. Wir sehen hieraus, wie übel bereits die Dinge sich dort mußten gestaltet haben. Die an ihm Antheil nahmen, wünschten, daß er jenen Verhältnissen entnommen werden möchte, damit er nicht in seiner Opposition gegen die straffe Anspannung kirchlicher Ordnung, wie sie vom Kirchenregiment ausging, zu allzu einseitiger und am Ende unwahrer Vertretung des paulinischen und lutherischen Prinzips evangelischer Freiheit und Innerlichkeit des Heilsbestandes gedrängt würde. Nicht ohne Sorge sahn ihn von denen, welche die Gabe schätzten, die in ihm der Herr seiner Kirche geschenkt, gar Manche seine Bahnen wandeln, und das um so mehr, als je länger je mehr sein Wirken sich von dem Bewußtsein bestimmt zeigte, daß er einen Beruf habe, gegen den Geist der Geseßlichkeit zu zeugen, den er immer gefahrdrohender in der lutherischen Kirche und kirchlichen Restauration sein Haupt erheben sah. Da war es denn natürlich, daß sein Verhalten

auch immer mehr eine provocirende Gestalt annahm. Eine private Zusammenkunft und Besprechung mit Kliefoth stellte ihm bereits 1856 den Ausgang in nicht allzu undeutliche Aussicht, welchen seine Fehde nunmehr genommen.

Zwei Vorgänge, eine Unvorsichtigkeit und eine Herausforderung, sollten für ihn verhängnißvoll werden. Die erste ist sein Examensthema über 2 Kön. 11 und die Bemerkung, welche er seiner Kritik der Arbeit beifügte, daß es mit dem Thema auch abgesehen gewesen sei „auf Gewinnung einer Schriftlehre über die Berechtigung einer gewaltsamen Revolution.“ Daß B. kein Revolutionär ist, ist unfraglich. Mit genügender Deutlichkeit und Entschiedenheit hat er sich über den antichristlichen Charakter alles revolutionären Thuns ausgesprochen. Aber um so weniger hätte er dann dies unbedachte Wort gebrauchen sollen. Und statt seine Unbedachtheit zuzugestehen, verschlimmerte er seine Sache noch dadurch, daß er den Gebrauch des Wortes Revolution als einer vox media dem Ministerium gegenüber zu rechtfertigen suchte. Die Folge war seine Entlassung aus der theologischen Prüfungscommission. Das Andere war seine auf der Pastoralconferenz zu Parchim geführte Polemik gegen die Bestimmung des Mecklenburger Landeskatechismus über die Sonntagsfeier, veranlaßt durch einen Vortrag Brauers über dieses Thema. Kein einsichtiger Lutheraner kann die wenig verständigen ceremonialgesetzlichen Behauptungen und Ausführungen Brauers, kein Christ der vom Gesetz der Liebe sich weisen läßt, den Weg der Wahrheit und Gerechtigkeit auch in seinen Worten einzuhalten, die zuweilen geradezu rohe Weise billigen, in welcher Nathsack in seinem Mecklenburgischen Kirchenblatt gegen B. polemisirte. Aber es mag sein, daß B., dessen Widerspruch gegen Brauers Geseßlichkeit berechtigt war, seine Sache nicht sonderlich glücklich geführt; und vor Allem wünschte ich, er hätte es unterlassen, sich in solcher Weise wie er that vor jener Versammlung auf sein inneres Erlebnis zu berufen, durch welches er ein vom Gesez Befreiter in Jesu Christo geworden sei und den Beruf des Zeugnisses wider das geseßliche Wesen in der Gegenwart erhalten habe.

Durch diesen Vorgang zu Parchim ward seine Stellung in Mecklenburg noch schwieriger als sie bereits gewesen. Zwar was er vertrat und behauptete, war nicht kezerisch und von den Schriften, welche er in Folge dessen veröffentlichte, enthalten das 2. und 3. Stück seiner „Protestantischen Warnung und Lehre“ des Trefflichen so viel und des Bedenklichen so wenig, daß darauf hin Absezung nimmermehr verfügt werden könnte. Diese Schriften mußten die Ausführung dieser schon seit länger, wie scheint, feststehenden Absicht oder wenigstens in Aussicht genommenen Möglichkeit viel mehr erschweren als erleichtern. Nicht in ihnen, überhaupt nicht in den Schriften Baumgartens, konnte der Anlaß zu jenem Vorgehen liegen, sondern in der Weise wie er seine Lehren geltend, gegen die Bestrebungen des Kirchenregiments Opposition machte, und in der Stellung, welche er in Folge dessen mehr und mehr einnahm. Ich will es gerne glauben, daß durch dieselbe dem Kirchenregimente sehr große Schwierigkeiten bereitet wurden, daß sein Verhältniß zu seinen Collegen ein schwer ja kaum erträgliches und für die theologische Jugend bedenkliches geworden. Wäre seine Entfernung von der lehramtlichen Thätigkeit um deswillen verfügt worden, weil man ihn nicht zwar um seiner Lehre selbst, aber um seiner Lehrweise und seines persönlichen Verhaltens willen für nicht geeignet erachten müsse zu einem Lehrer der akademischen Jugend, so wäre das zwar eine in hohem Grade auffallende Thatsache gewesen; aber doch



würde sich, wer die Zustände und Verhältnisse dort nicht genau kennt, eines öffentlichen Urtheils dann billig haben enthalten müssen. Nun aber hat man ihn um seiner häretischen Lehrabweichungen willen, welche in Verbindung mit revolutionären Anschauungen und Grundsätzen stehen sollen, also weil er den Eid auf die Bekenntnisschriften der Kirche „ungeheuert und geflüßentlich gebrochen“ (Consf. Crachten S. 185), abgesetzt und diese Absetzung begründet durch ein Consistorialgutachten, welches B. so ziemlich in allen Dogmen fundamentale Häresien nachweisen zu können glaubt. Dadurch hat man ein Recht zu der Frage gegeben, ob man mit B. richtig verfahren und seine Theologie richtig beurtheilt.

Die Thatsache hat vielfache öffentliche Besprechungen, wie natürlich, bereits erfahren und wird deren voraussichtlich noch mehr hervorgerufen. Einer Reihe von Zeitungen und Zeitschriften ist sie ein willkommenes Anlaß zur Polemik wider Lutherthum und kirchliche Autorität u. dergl. geworden. Aber eben so wenig vermag ich mich darüber zu freuen, daß Rätthjen in seiner lutherischen Dorfkirchenzeitung diese „muthige“ That jubelnd begrüßt. Würdiger spricht sich Münkels Neues Zeitblatt darüber aus. Aber ich muß es beklagen, daß sich Münkels in seinem Urtheil — so scheint es wenigstens — nur durch das Consistorialgutachten, und darum irrig, hat bestimmen lassen; denn sonst würde er den Ausgang nicht davon nehmen, daß Baumgarten sich eine auf außerordentliche Weise geschehene prophetische Geistesmittheilung zuschreibe, was eine Mißdeutung seiner Aussage über sein inneres Erlebnis ist. Hofmann in Erlangen hat eine „Beleuchtung des über D. Baumgartens Lehrabweichungen abgegebenen Consistorial-Crachten“ veröffentlicht, welche sich zwar darauf beschränkt, nur eine Kritik des Gutachtens zu geben, ohne auf eine weitere Besprechung der Thatsache selbst einzugehen, aber, wie mich dünkt, mit ausreichender Beweisführung das Gutachten widerlegt. Baumgarten selbst hat zuerst in stärkerer, dann, als man um desswillen seine Eingabe zurückgewiesen, in gemäßigterer Form beim Ministerium gegen die Rechtswidrigkeit des gegen ihn beobachteten Verfahrens protestirt, natürlich ohne Erfolg. Zu seiner Rechtfertigung hat er eine vorläufige Erklärung in der A. N. Z. veröffentlicht, in welcher wohl auch Andere mit mir die Personalien über Kliefoth, Krabbe und Mejer weggelassen wünschten, durch welche nur persönliche Gegenerklärungen der Betreffenden hervorgerufen wurden, ohne daß dies Alles der Sache selbst zur Förderung gereichte. Eine eingehendere Schrift hat er eben daselbst in Aussicht gestellt. Gott gebe, daß sie so ausfalle, wie es allein der Wahrheit in dieser Sache dienlich ist.

Die Frage ist, ob man mit B. richtig verfahren und ob das Gutachten seine Theologie richtig beurtheilt habe. Ich muß Beides verneinen.

Zugleich mit dem von Wiggers, Krabbe und Mejer unterzeichneten, von Krabbe jedenfalls verfaßten Consistorial-Crachten, welches das Großhrzgl. Ministerium unter dem 16. April 1857 über Baumgartens Lehrabweichungen erfordert hatte, ward diesem auch bereits das Großhrzgl. Absetzungsdecret vom 6. Jan. 1858, welches sich auf das Consistorial-Crachten stützt, eingehändig. Es ist jederzeit Rechtens gewesen, in Mecklenburg so gut wie anderwärts, daß Niemand als Häretiker verurtheilt werde, er sei denn zuvor verhört, erinnert und, wenn überwiesen, zum Widerruf aufgefordert. Von dem Allen geschah hier nichts. Kliefoths frühere Warnungen waren bloß privater Art. Die Erinnerung aus Anlaß des erwähnten Examensthemas bezog sich nur auf diesen speziellen Fall. Die Mecklenburger Kir-

chenordnung schreibt einen ganz bestimmten Modus des Verfahrens vor. Er ist nicht eingehalten worden. B. hat ihn in seiner Eingabe an das Ministerium gefordert. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß es vergeblich gewesen wäre. Allein das dispensirt nicht von der Verpflichtung, beim Recht zu bleiben. Und wäre die Absetzung in diesem Falle materialiter noch so begründet, doch müßte alles Ernstes und auf das Entschiedenste gegen diese Verfahrungsweise protestirt werden. Denn zu welchen Willkührmaßregeln könnte sie führen, wenn sie bräuchlich würde in der Lutherischen Kirche! Und in diesem Falle wäre es doppelt gerathen gewesen, die dogmatischen Anklagen vorerst B. vorzulegen. Ich bin dessen gewiß: eine Reihe von Mißverständnissen und Mißdeutungen, wie sie im Gutachten sich finden, wären unmöglich geworden; das Gutachten würde eine ganz andere Gestalt angenommen haben. Der Verf. des Gutachtens beklagt sich S. 81, „daß die verschwimmende, unpräcise, am Mangel begrifflicher Entwicklung leidende Darstellungsweise des Prof. B. es nicht selten unthunlich mache, dessen eigentliche Absicht auf bestimmte und scharf firirte Momente zurückzuführen.“ Um so mehr also hätte man ihn um seine „eigentliche“ Meinung befragen sollen, um derselben gewiß zu werden, ehe man über seine Theologie so aburtheilt, wie das Consistorial-Crachten thut, und ihn auf Grund desselben so verurtheilt, wie das Absetzungsdecret thut.

Es war von jeher Brauch in unserer Kirche, daß bei Lehrabweichungen, wirklichen oder vermeintlichen, akademischer Lehrer der Theologie nicht bloß ein oder mehrere Collegen des der Häresie Verdächtigen ein Votum abgaben, sondern auch von auswärts Gutachten kompetenter Richter eingeholt wurden. Es bedarf nicht der Ausführung, wie wohl motivirt dieser Brauch sei. Je höher unsere Kirche jezeit von ihrer Theologie gehalten und je ernster billig es mit der Anklage und dem Erkenntnis auf Irrlehre genommen wird, um so mehr muß erwartet und gefordert werden, daß man sich in einem solchen Fall nicht begnüge mit dem Votum der Nächststehenden, denen durch die Nähe selbst und durch allerlei Zufälligkeiten ein objektives Urtheil oft schwerer ist als Fernerstehenden. Hat man erwartet, wie man denn nicht anders konnte und es aus Kliefoths Aeußerungen gegen B. im Jahre 1856 erhellt, daß dieses Vorgehen großes Aufsehen erregen und auch verschiedene Mißdeutung erfahren werde, so sollte man um so weniger irgend etwas von dem unterlassen haben, was nicht bloß die Vorsicht sondern auch die Gerechtigkeit forderte.

Man wird es deßhalb erklärlich und begründet finden müssen, wenn B. sich über Rechtswidrigkeit des gegen ihn eingehaltenen Verfahrens beklagt. Zwar eine Synode, wie sie nach der Mecklenb. Kirchenordnung für derartige Fälle in Aussicht gestellt ist, konnte er vielleicht nicht unbedingt verlangen. Denn ihre Berufung ist insofern dem Ermessen des Landesherrn anheim gegeben, als derselbe „bedenken“ soll, ob die Wichtigkeit des vorliegenden Falls eine solche erheische; doch hat gewiß die Kirchenordnung in einem so ersten Fall wie dieser ist eine Synode gewollt. Aber ob eine Berufung derselben rätthlich und heilsam gewesen wäre, mochte man vielleicht bezweifeln. Auch das ist nicht ohne Weiteres zuzugeben, daß man B. nicht nach dem Bekenntnisse, sondern nach der Schrift hätte beurtheilen sollen, wenn man sich nicht dem gerechten Vorwurf der Gesellichkeit aussetzen wollte. Zwar die Kirchenordnung fordert vom urtheilenden Consistorium unbedingt, daß sie Lehrabweichungen vor Allem nach der Schrift urtheilen und dann erst mit kirchlichen Schriften vergleichen solle. Aber zunächst handelte es sich um die Frage, ob seine Lehre bekennungsge-



mäß sei. Sind seine Lehrabweichungen wirklich so fundamental wie das Gutachten behauptet, dann bedarf es keines Zurückgehens auf die Schrift; denn daß die Trinität, Gottmenschheit Christi, Versöhnung durch Christi Opfertod, Rechtfertigung aus dem Glauben u. s. w. schriftgemäß sind, versteht sich von selbst. Ein Anderes ist es, wenn es sich nicht um diese Bekenntnismehrheiten, sondern um eine eigenthümliche theologische Gesamtschauung handelt, welche aus der Schrift erwachsen zu sein und jene Lehrsätze unverkürzt in sich aufgenommen zu haben behauptet. Diese wird aus der Schrift beurtheilt werden müssen. Aber zu solchem Urtheil reicht noch weniger wie dort die Kritik eines einzelnen Collegen hin. Im Gutachten sind beide Fragen mit einander combinirt, die nach der theologischen Gesamtschauung und die nach der Bekenntnismäßigkeit der einzelnen Lehren. Jener ist Phantasterei, Willkür, Bodenlosigkeit, Theosophie, Carrikatur, Rationalismus, Naturalismus, Dualismus, Pantheismus u. s. w. vorgeworfen, dieser fundamentale Abweichung vom Bekenntniß. Jene Behauptungen durften ohne Schriftnachweis nicht aufgestellt werden. Aber sie sollen nur dem Nachweis der letzteren dienen. Und nur auf letztere beschränkt sich das Schlußurtheil. Es möchte also vielleicht — um das Möglichste zuzugestehen — dieß dem Gutachten nicht unbedingt zum Vorwurf zu machen sein, daß es sich auf die Vergleichung mit den Bekenntnisschriften beschränkt hat. Aber wie es dieselbe angestellt — darum handelt es sich. Und da glaube ich behaupten zu müssen: so wenig man mit B. richtig verfahren, so wenig hat das Gutachten seine Theologie richtig beurtheilt.

Für diese Frage kann Hofmanns Beleuchtung genügen. Doch kann die Besprechung des Wesentlichsten hier nicht untergangen werden. Das Schlußurtheil des Gutachtens lautet: „Wir können die uns gestellte Frage, ob und in wie weit die von dem Prof. Baumgarten in seinen Schriften niedergelegten Lehren von dem Inhalte der symbolischen Bücher und der inländischen Kirchenordnung abweichen, nur dahin beantworten, daß jene Abweichungen nicht nur vorhanden, sondern daß sie auch fundamentaler Art sind, daß seine Irrthümer und Häresien sowohl den ganzen Bestand der kirchlichen Lehre und die in ihm enthaltene Glaubenssubstanz zerlegen, als auch die factischen Bestände der kirchlichen Ordnung aufzulösen drohen. Es ist der Prof. B. nicht nur selbst mit fast allen Factoren des kirchlichen und staatlichen Lebens theoretisch zerfallen, sondern er versucht auch rückhaltlos seine destructiven Tendenzen in der Sphäre des kirchlichen Lebens zur Geltung zu bringen, so daß diese kräftigen Irrthümer geeignet sind, irre zu führen und zu verführen, wenn es ihnen je gelänge, sich Eingang und Einfluß zu verschaffen“ S. 236. Gewiß, ist dieses Urtheil richtig, dann kann keinen Augenblick ein Zweifel darüber obwalten, daß B. mit vollem Rechte abgesetzt worden. Aber diese Richtigkeit bestreite ich.

(Schluß folgt.)

## Kirchen- und Schulangelegenheiten auf dem Landtage.

Als Nachtrag zu den letzten Landtagsmittheilungen über die Seminarangelegenheit bringen wir die vom Herrn Oberhofprediger D. Liehner in der I. Kammer gehaltene Rede:

Ich kann meine Freude nicht zurückhalten über die Art, wie unsre geehrte Deputation diese ganze Seminarangelegenheit behandelt hat,

namentlich auch das Internat. Ich könnte darüber Worte der tiefsten Bewegung, des innigsten Dankes auch nach oben sprechen. Es ist das Internat eine viel bewegte Sache, und auch in der jenseitigen Kammer vielfach besprochen, namentlich aber durch die dort gegebenen vortrefflichen Erörterungen des Herrn Regierungscommissars der Gegenstand so ziemlich erschöpft worden. Ich will mir nur erlauben, auf einen Gesichtspunkt, der mir besonders nahe liegt, aufmerksam zu machen und ihn zu betonen. Es ist das Internat nicht nur allgemein pädagogisch, sondern es hat auch eine Seite, an welcher es von der Kirche herkommt; und das ist ganz in der Ordnung. Es wäre schlimm, wenn es nicht eine kirchliche Seite hätte; denn der Volksschullehrer ist nicht nur Volksschullehrer, sondern auch Katechet der Kirche, sofern er nämlich christlichen Religionsunterricht zu ertheilen hat. Er participirt dadurch an dem kirchlichen geistlichen Katechetenamte, welches das Amt ist, die christlich-kirchlich Unmündigen zu Mündigen zu bilden. Nun ist es aber eine durchgehende Erfahrung der Kirche und ihres Dienstes, daß hier nichts wahrhaft Bedeutendes, ich sage im strengsten Sinne des Wortes Bedeutendes, irgendwo und wie geleistet werden kann, am allerwenigsten in der Lehre, es sei denn daß man zuvor in tieferer Sammlung in sich selbst eingegangen, hinabgestiegen sei in das Innerste seiner Sendung, und eingetaucht sei in die Tiefen der Kräfte des Lebens der Kirche; ebe das nicht ist, kann man nicht wahrhaft aus sich selbst herausgehen und mit Erfolg mittheilen und wirken. Gilt das im Allgemeinen für Alles, was für die Kirche zu thun ist, so gilt es auch für Die, die bestimmt sind, der Kirche als Schullehrer zu dienen. Es gilt auch für den künftigen Katecheten in der Schule. Es muß eine Zeit geben im Leben eines solchen, und die ist sehr früh anzusetzen, wo er ganz besonders dazu geübt, dazu eingeschult wird, daß er die Fertigkeit, die Virtuosität erlange, die wahrhaftig nicht so plötzlich da ist — zu diesem Innegehen, um von da aus wieder wirksam aus sich herausgehen zu können. Und in dieser Beziehung ist der größeren Menge solcher zu Instruktuirender wahrhaft organisch nicht anders zu helfen als durch das Internat. Das Internat ist der richtige Ort und die richtige Zeit dafür. Das ist das Klosterliche in dieser Sache, im reinen und ganz und gar unverfäglichem Sinne; das innere claustrum, das freilich bedingt wird durch ein relativ äußeres claustrum und ohne das gar nicht sein kann. Man kann in dieser Sache, man muß sogar das Kleine mit dem Großen vergleichen; ja ich möchte sagen, das scheinbar Kleine, das heißt ein Volksschullehrer zum Beispiel der die Aufgabe hat, das heilige Wort der Wahrheit den Kleinen, den Kinderseelen zu vermitteln, er ist doch wahrhaftig auch etwas Großes, und es kann unendlicher Segen auf seiner Thätigkeit ruhen. In diesem Sinne sage ich: unser Herr selbst ist, ehe er sein heiliges Mitteramt antrat, vierzig Tage lang in die Wüste gegangen, in die Einsamkeit und allertiefste Versenkung in seinem himmlischen Vater. Das ist von großer Bedeutung für Alle, die jemals der Kirche dienen wollen, für die Geistlichen wie für die Schullehrer als Katecheten, und man kann nachweisen aus der speciellen Kirchengeschichte, deren Kenntniß für diese Dinge nicht so häufig ist als sie sein sollte, daß die Größten in der Kirche immer irgend in ihrem Leben eine solche Zeit, ich möchte sagen des Internates, gehabt haben, und dann erst sind sie herausgetreten und haben gewirkt, was noch da ist. Ich möchte, geehrte Herren, daß die besprochene Sache in diesem Sinne recht unter uns populär würde; ich möchte und bitte Gott darum, daß die Einrichtung des Internats in diesem Sinne ein Lieblingsgedanke unsers theuern sächsischen Volks, als eines christlichen Volks würde; das wäre gut in vieler Beziehung, namentlich auch für die so wünschenswerthe größere Frequenz der Seminare. Möge Gott geben, daß auf die rechte Weise durch das Internat die großen Zwecke, von denen ich geredet habe, an den künftigen Schullehrern und Katecheten erreicht werden. Daß die Absichten der Regierung, des Cultusministeriums, keine andern sind, als die eben genannten, daß sie mit fremdartigem, Absonderlichem und irgend Bedenklichem gar nichts zu thun haben, das ist wohl jetzt klar. Schöner kann das nicht gesagt werden, als es neulich in der jenseitigen Kammer gesagt und gewürdigt worden ist. Mißverständnisse sind hier nicht mehr möglich, und ich glaube auch, daß die Zeit solcher Mißverständnisse überhaupt vorüber ist. Lassen Sie mich, meine Herren, nur noch das Eine hinzusetzen aus einer mir sich aufgedrungen habenden Erfahrung. Die Reihe von Jahren, in denen ich durch vier verschiedene Landeskirchen hindurch geführt worden bin, die Betrachtungen, die ich da immer habe machen müssen, haben mich zu der Ueberzeugung geführt: hätten wir ein derartiges Seminar im rechten Sinne für unsre jungen Theologen, nach ihrer akademischen Bildungszeit in die Candidatenzeit fallend, so würde, ich kann es nicht stark genug sagen, fast mehr damit geschehen, als Alles, was wir sonst noch an den Geistlichen unsrer Landeskirche thun können. Dabin ist nun freilich wohl noch weit; aber ich bitte den Herrn, daß er auch das uns verleihe möge.



# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Luthardt.

No. 14.

Leipzig, den 8. April

1858.

## Die Amtsentlassung D. Baumgartens und das Consistorial- Erachten über seine Lehrabweichungen.

(Schluß.)

Ich muß zunächst einige formelle Ausstellungen am Consistorial-Erachten machen. Vom Ministerium war dem Consistorium aufgegeben, folgende Schriften B.'s hiebei zu berücksichtigen: Nachtgesichte, Denkmal, Nothgedrungenes Wort, Meine Entlassung, Protest, Warnung I. Das Consistorium nahm von letzterer Schrift auch die II. Abth. hinzu. Warum nicht auch B.'s Predigten? warum hat es sich nicht vom Ministerium wenigstens die Erlaubniß ausgebeten dieselben mit in Betracht ziehen zu dürfen. Einmal (S. 131) werden sie beiläufig mit citirt. Warum nicht öfter? Man dürfte sie nicht ignoriren. Denn B. will sie ausdrücklich als Zeugniß seines Glaubens angesehen wissen zur Verantwortung auf die gegen ihn erhobenen Anklagen (Vorr. XII). Und er spricht (Vorr. XI) die Hoffnung aus: „da ich nicht anders zu predigen vermag als aus dem innersten Geheimniß meines Wesens und Lebens heraus, so ist es mir vielleicht gelungen, an der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche ich hier zu behandeln versucht, meine Eigenthümlichkeit allseitiger und damit auch faßlicher darzulegen, als ich es bis dahin (1856) habe erreichen können.“ So kann er also verlangen, daß man nicht öffentlich über ihn auf Grund seiner Schriften urtheile ohne seine Predigten zu berücksichtigen. Sie in solchem Falle ignoriren, muß ich für ein Unrecht erklären das man gegen ihn begangen.

Eine andere formelle Ausstellung, die ich machen muß, gilt dem Ton des Erachtens. Das Urtheil zeigt sich gleich beim Beginn desselben bereits fertig. Ich habe oben eine Reihe allgemeiner Anklagen („überall hervortretende caricirte Weise, Phantastereien, Willkühr u. s. w.) angeführt. Sie finden sich gleich auf den ersten Seiten gehäuft. Und doch wäre später, nachdem die Begründung vorausgegangen, noch Raum genug dazu gewesen. Denn das Erachten ist 15 Druckbogen stark. So aber zeigen sie nur mit welcher gründlichen Verstimmung der Verfasser B.'s Schriften gelesen und beurtheilt. Doch gehen wir zu B.'s Häresen selbst über.

Hinsichtlich der heiligen Schrift wird ihm vorgeworfen, daß er sie „weder als absolutes Gotteswort noch als einzige Quelle der Wahrheit betrachtet“ (S. 7), „nicht als ein Werk des heiligen Geistes“ (S. 11), sondern als ein rein menschliches Product, daher auch nicht als „einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens“ (S. 17), nicht als Mittel der Gnade wodurch der Einzelne zum Glauben geführt wird und die Gaben des Heils empfängt (S. 13), als Medium der Geistesmittheilung u. s. w. Darauf erwidere ich: es gibt gegenwärtig keinen Lehrer der Theologie in Deutschland, welchem

die Schrift mehr Wort Gottes ist als B. Beweis dessen sind nicht nur einzelne Aeußerungen, wie denn das Erachten selbst gleich am Anfang S. 7 von ihm den Satz anführt, die heil. Schrift sei „nichts mehr und nichts weniger als das durch den göttlichen Geist geschaffene Denkmal der für die Heilsweltung aller Völker der Erde nothwendigen Geschichte Israels“, sondern auch seine ganze Schriftbehandlung, wie sie z. B. in seiner Apostelgeschichte vorliegt — und so steht er noch jetzt zur Schrift —, ist ferner die erste Predigt in seiner Sammlung und sind die Zeugnisse seiner Gegner, wie eines Zeller. Aber polemisiert B. nicht „gegen die einseitige Hervorhebung der göttlichen Causalität zur Entstehung der Schrift, womit unverkennbar der Inspirationsbegriff der lutherischen Kirche in Bezug genommen ist“ (S. 11)? Wenn diese Einseitigkeit wirklich kirchlich ist, dann ist kein verständiger Theologe der Gegenwart kirchlich. Aber will er nicht die göttliche Inspiration durch menschlich geistige Vorgänge der inneren Erhebung vermittelt gedacht wissen (S. 10)? Wohl, aber eben deswegen identificirt er beide nicht, wie ihm dort vorgeworfen wird. Aber sind ihm die heiligen Schriften nicht Erzeugnisse des israelitischen Geistes (S. 8)? Aber nur weil ihm Jehovas Geist in Israel wohnte und waltete. Aber naturalisirt B. nicht die Offenbarung, wenn er behauptet, daß der von außen kommenden Gottesoffenbarung die in uns ruhende Gottesidee als das genau entsprechende Echo antworten müsse, wenn wir jene mit unmittelbarer Zuversicht für eine Gottesoffenbarung halten sollen (S. 9 f.)? Aber eben damit unterscheidet er ja beide ausdrücklich, und daß das vernommene Heilswort Zeugniß empfängt von unserm Gottesbewußtsein inwendig, ist wahr. Daß B. die alleinige kanonische Autorität der heil. Schrift leugne (S. 17), findet seine ausdrückliche Widerlegung z. B. Predigten S. 12. Und daß die Schrift alleinige und ausschließliche Quelle des Glaubens sei (S. 17), hat das Erachten irthümlich als Bekenntnißlehre bezeichnet. Einzige Norm und reinsten Quelle — so lehrt unser Bekenntniß. Wenn das Erachten B. des Irthums zeugt, weil er schreibt, der heil. Geist habe seine Stätte nicht in irgend einem Dinge, sondern nur in den Herzen der Menschen, so hat es nicht bedacht, daß nach dem Bekenntniß Dinge zwar Mittel und Träger, aber nicht Stätte des heil. Geistes sind; letztere ist die menschliche Persönlichkeit. Und wenn es sich darauf beruft, daß der heil. Geist nur durch das Wort gegeben werde, so hat es confundirt was von der Schrift als Schrift und was von der Verkündigung des Evangeliums gilt — eine mit der Lehre unsrer Kirche übel stimmende Confundirung, die sich durch das ganze Erachten verwirrend hindurchzieht.

Das Erachten unterwirft sodann B.'s, wie es behauptet, theosophisch-chilastische Anschauung von der Heilsgeschichte seiner Kritik, um nachzuweisen, wie durch die falsch einseitige

MK-6764 (1.9<sup>o</sup>)



Stellung, welche er dem Volke Israel zuweist, alle einzelnen Lehren bei ihm corrumpt worden seien. Wir können uns hier nicht auf eine allgemeine Kritik der Theologie B.'s einlassen, sondern müssen uns beschränken auf die behaupteten Lehrabweichungen bei den einzelnen Dogmen. Denn auch nur hierfür bringt das Erachten Beweisstellen bei.

Ueber B.'s Irthümer in Betreff der Schöpfung, wo er pantheistisch zu lehren „scheint“, und vom Urstand und Fall, in Betreff deren vom Erachten einzelne Ausführungen B.'s über Verhältniß von Mensch und Thier willkürlich herausgerissen und gegen ihn verwendet sind, können wir hinweggehen. Aber über die Sünde soll B. sowohl pelagianisch lehren, weil er „Fragmente der natürlichen Humanität“ noch nach dem Fall statuirt (S. 26. 81 ff.), als auch dualistisch, fast manichäisch (S. 27), weil er zwei Entwicklungsreihen in der Menschheit finde, für welche Cain und Abel prototypisch seien. Dieß Zweite aber ist nicht anders gemeint als wie es auch der Apostel Johannes meint 1 Joh. 3, 12 ff., und das Erstere nicht anders als wie es unsre Kirche meint, wenn sie leugnet daß die Sünde substantia des Menschen geworden sei und wenn sie eine *justitia civilis* statuirt. Allerdings lehrt B. — und das ist dem Erachten „das Bedenklichste“ (S. 84), — daß mittelst der Gottesidee welche der Mensch in sich trage die äußere Gottesoffenbarung im Innern des Menschen ihr Echo finde. Aber das heißt nicht eine innere Offenbarung zur „Richterin“ über die äußere setzen, sondern nur diese an dem Gottesbewußtsein, am Gewissen, am Heilsbedürfniß u. s. w. ihre Bestätigung finden lassen, und heißt nicht beide „in unzulässiger Weise vermischen“, sondern in richtiger Weise von einander unterscheiden und zugleich auf einander beziehen.

Von Israel soll B. zu hoch lehren, weil er mit Abraham einen neuen Anfang gesetzt sein läßt; der die Geschichte des Segens für alle Völker zur Aufhebung des von Adam gebrachten Fluchs einleitet (S. 30) und weil er das Heil sowie Christum selbst zu einem natürlichen Produkt Israels mache (S. 32 ff.). Aber warum jenes bekenntnißwidrig sein solle, ist nicht abzusehen — daß aber Abraham sündlos gewesen sei, hat das Erachten bei B. mit Ungrund gelesen —; und was dieses anlangt, so ist B. weit entfernt zu leugnen, daß Gott das Heil in Israel hineingegeben hat daß es aus ihm heraus werde. Allerdings stellt er die älteste Heilsgeschichte schon in seinem Commentar zum Pentateuch 1843 in dem Sinn als Vorgeschichte Christi dar, daß dieser nach seiner Menschheit in Israel wie beschloffen erscheint und so aus demselben herausgeboren wird. Das konnte man bereits, als man ihn nach Rostock berief, aus Delitsch' biblisch-prophetischer Theologie 1845 S. 296 ff. wissen. Neues, Weitergehendes habe ich seitdem bei B. nicht gefunden. Und es versteht sich von selbst, daß er das von Christo nach seiner Menschheit, nicht von seiner Gottheit, meine. Das Erachten folgert zwar aus jener Anschauung die Leugnung der persönlichen Präexistenz und Gottheit Christi. Aber mit Unrecht.

Denn hinsichtlich der Lehre von der Person Christi klagt ihn das Erachten an, daß er die Gottheit Christi, die Menschwerdung des ewigen Sohnes Gottes und die Vereinigung der beiden Naturen entschieden leugne und mit dieser Häresie Schleiermacher bei Weitem übertreffe (S. 36 ff. 86 ff.). Allerdings streitet B. oftmals gegen eine abstracte Weise des Lehrens von der Gottheit Christi und will alles Göttliche im Menschgewordenen und seinem menschlichen Leben nachgewiesen und so geschichtlich erkannt wissen. Ob diese Polemik gegen die gewöhnliche „Praxis“ (S. 87) richtig ist oder nicht, ist

eine andere Frage; daß er aber damit nicht gegen die Lehre selbst streitet, erhellt eben aus dieser Polemik gegen ihre Behandlung. Führt doch das Erachten selbst aus Sach. I, 238 die Erklärung B.'s an, daß „die Kirchenlehre von der Gottheit Christi nicht mehr gesagt und gefest habe als das neue Testament.“ Zum Ueberfluß siehe hier noch ein Wort aus seinen Predigten S. 46 f.: „Zwar ist er Gott von Ewigkeit, aber er hat nicht nur, wie man zu sagen pflegt, die menschliche Natur angenommen, sondern er ist, wie die Schrift sagt, Fleisch geworden. Sein ewiges Gotteswesen ist in dieses unser Fleischesleben eingegangen, ganz und ohne Vorbehalt“ u. s. w. Nicht ernstlich aber ist es hoffentlich gemeint, obwohl das Erachten die Worte unterstreicht, wenn der ungenaue Satz B.'s, daß in Jesu „der Vater persönlich erschienen war“ patristisch und als Verneinung der Trinität gedeutet wird. Denn jeder Billige erkennt leicht, daß B. hierbei Joh. 14, 9 im Sinne hatte.

So ist denn auch vom Erachten B.'s Leugnung der Trinität nur aus seiner angeblichen Verneinung der Gottheit Christi gefolgert (S. 88). Es hilft B. nichts, daß er „die Persönlichkeit und Gottheit des heiligen Geistes“ anerkennt (S. 89), ihn als „gleichen göttlichen Wesens mit dem Vater und dem Sohne“ auffaßt (S. 88). Das Erachten kann sich daraus nicht mit Bestimmtheit entnehmen, „wie sich B. seinerseits die Construction der Trinitätslehre zurechtgelegt habe“; so glaubt es denn zu der Behauptung fortgehen zu können, daß er „keine Dreieinigkeit im Sinne der Kirche lehre“ (S. 89), daß ihm der heil. Geist nur eine „Offenbarung der Gottheit“ sei (S. 90), daß er deshalb eine „noch weit über die Schleiermachersche hinausgehende Umdeutung der Trinitätslehre“ vortrage (S. 91). Ich muß dies Alles als unbegreiflichen Mißverständnis der Aussagen B.'s bezeichnen.

Gehen wir zur Lehre vom Werk und Amt Christi über, so können wir es bei Seite lassen, wenn das Erachten B.'s Satz, daß die bis dahin immer beschränkte Geistesmittheilung zum göttlichen Reichsberuf „bei der Taufe Christi ihr Vollmaß erreicht habe“, der Häresie wenigstens verdächtig findet, da er nur einfache Wiedergabe der Schriftlehre und mit der Kirchenlehre von der Person Christi in keinerlei Widerspruch ist. Aber wohl lautet das viel berufene Wort Sach. II, 438 f. anstößig: Christi Tempelreinigung sei ein „Versuch“ gewesen, „ob der Sohn Davids sich mit dem Schwert umgürten könnte und sollte, um in seiner Majestät der unterdrückten Treue und Gerechtigkeit zu Gute einherzuziehen und nach der Wiederrichtung der inneren Ordnungen in Israel an der Spitze seines Volkes die göttliche Vergeltung an den Feinden des Volkes Gottes zu üben.“ Ich wollte, er hätte diesen Satz nie geschrieben. Aber ich dünkte, es gehörte nur einiger guter Wille dazu, um zu erkennen, daß der Ausdruck durch die ältestprophetische Bildersprache (besonders wohl durch Ps. 45, 5) bestimmt ist und nicht berechtigt, ihn von einem „politischen Versuch“, „politischen Heerführer“, „Plan weltlichen Kampfes mit dem Schwert, politischer Restauration und Vergeltung“ (S. 51) zu deuten, vollends das starke Wort auszusprechen: „Diese Auffassung B.'s stimmt ganz mit derjenigen des Wolfenbüttler Fragmentisten“ (S. 56)! Man wird das eine große, nicht zu verantwortende Ungerechtigkeit nennen dürfen, wenn man auch nicht umhin kann, anzuerkennen, daß es jener Aeußerung B.'s und den damit zusammenhängenden Ausführungen an der rechten Besonnenheit und Ueberlegtheit fehlt. Was er damit meine, ist unschwer zu erkennen. Wenn der Herr Jerusalem anklagt, daß sich seine Kinder von ihm nicht haben rufen und sammeln lassen wollen, so spricht er damit die Möglichkeit aus, daß



Israels Obrigkeit ihn nicht ans Kreuz schlug. Daß das keine Leugnung der Nothwendigkeit des Opfertods Christi ist, bedarf wohl keines Wortes. Der Modus desselben steht bei Gott und ist Sache der von ihm gewirkten geschichtlichen Fügung. Ich habe nichts bei B. gefunden, was berechtigte ihm jene Leugnung zuzuschreiben. Vielmehr wie er Christum von Anfang als König denkt, so auch als Priester, so daß sein Priesterthum in seinem Sühnungswerke sich ebenso gut vollenden mußte, wie B. eine Geschichte seines Königthumes statuiert. Wenn aber das Erachten an jenem Worte darum Anstoß nimmt, weil es Christi Herrschaft nicht spirituell genug fasse, und nicht müde wird, B. die Bekenntnißausagen vom regnum Christi spirituale u. s. w. entgegenzuhalteln, so behauptet B. gerade auf das Entschiedenste, daß das Reich Christi gegenwärtig solcher Art sei, so zwar daß das Erachten ihm seine „Geistkirche“ sehr zum Vorwurf macht, aber er behauptet nicht minder, daß das nicht der volle Begriff oder vielmehr das letzte geschichtliche Stadium des Königreichs Christi ist, daß also von vorn herein ein Gottesreich auch der Nachwirkung in Aussicht genommen gewesen sei als die Verheißung sich zu erfüllen begann. Ob das nun richtig sei oder nicht, ist nicht, wenigstens noch nicht, eine Frage der Orthodorie oder Heterodorie sondern des Schriftverständnisses, und B. hat im Allgemeinen — denn es handelt sich hier nicht um die Richtigkeit des Einzelnen seiner Eschatologie — z. B. die alten Würtemberger und, um einen hierin unbedenklichen Neueren zu nennen, den Neutest. Exegeten Meyer auf seiner Seite.

Schwerer noch müßte es wiegen, wenn das Erachten ihm mit Recht vorwürfe daß er die Veröhnung der Welt durch den stellvertretenden Opfertod Christi leugne (z. B. S. 60 ff. 111 ff.), ja „eine tiefe Verbitterung und Feindschaft gegen die die kirchliche Veröhnungslehre constituirenden Grundgedanken von der Sühnung des göttlichen Zorns durch das stellvertretende Strafleiden des Herrn hege“ (S. 154). Aber dieser Vorwurf besteht ebenfalls nicht zu Recht. Schon das sollte bedenklich machen, daß B. Hofmanns Veröhnungslehre ungenügend findet. Der Nachweis läßt sich aber noch sicherer führen. Das Consistorium sagt, nach B. habe Christus unsere Sünden nicht eigentlich getragen (S. 58. 112). B. dagegen sagt z. B. Predigten S. 49, daß Jeder in Christi Tod seine eigne Sünde sehen und finden solle, oder S. 50 von Christi „gottverlassenen Sterben am Holze des Kreuzes“: „das ist die wahre Gestalt Deines verdienten Todes, das ist das wahre Bild deiner Sünde, wenn Gott sie richtet.“ Das Consistorium sagt, bei B. sei nirgends davon die Rede, daß Gottes Zorn es sei der durch Christi Opfertod veröhnt werden mußte (S. 112). B. dagegen sagt z. B. Predigten S. 27 „Christus habe den Kelch des göttlichen Zorns geleert bis auf den letzten Tropfen.“ Das Consistorium sagt, „die Veröhnungslehre B.s betrachtet den Tod Christi nicht als das stellvertretende äquivalente Strafleiden des Gottmenschen, welcher durch dasselbe für unsere Sünden der göttlichen Gerechtigkeit genuggethan hat“ (S. 113). B. dagegen sagt z. B. Prot. Warnung II, 32 „daß der Heiland Jesus die Sünde der Welt dadurch getragen, gebüßt und gesühnt hat, daß er ihre Strafe ohne Abzug und Milderung auf sich selbst genommen hat“, und ebendasselbe stellt er einer ähnlichen Anklage, die er früher schon erfahren, die ausdrückliche Erklärung entgegen: „daß ich niemals etwas Anderes geglaubt, niemals etwas Anderes gepredigt, niemals etwas Anderes gelehrt habe, als die Offenbarung der zürnenden und strafenden Gerechtigkeit Gottes in dem Tode und Blute unseres Heilandes, der die volle Sünde und Strafe der Welt aus

Liebe zu den Sündern getragen und weggenommen hat.“ Und ganz ähnlich spricht er sich S. 33 wiederholt aus. Warum hat das Consistorium diese Stellen nicht gelesen? Das Erachten bringt zwar S. 116 andere Stellen, welche es als Polemik gegen die kirchliche Veröhnungslehre bezeichnet. Aber es läßt bei der Anführung derselben den Anfang weg, in welchem B. erklärt, daß er damit eine falsche Veräußerlichung der Kirchenlehre meine. Und S. 118 versichert es, es könne nichts helfen, daß B. das Fürunssein Christi „die große Hauptsache nennt, auf welche nicht weniger als Alles ankomme“, denn er habe doch nicht die kirchliche Stellvertretungslehre. Aber ich denke, gegen diese Versicherung sind die obigen Anführungen vollkommen genügend.

Ich eile zu der hiemit zusammenhängenden Anklage, daß B. die Rechtfertigungslehre unsrer Kirche verlassen habe. Schon seine Beschreibungen und Umschreibungen des Glaubens als Empfänglichkeit, Stillhalten der Innerlichkeit des Menschen der bezugten Veröhnungsthat gegenüber findet das Erachten nicht entsprechend. Delicisch hatte ähnliche Aussagen vom Glauben in B.s Comm. zum Pentateuch gerade besonders treffend gefunden (Bibl. proph. Theol. S. 282). Aber das Consistorium vermißt das Object des Glaubens bei B. Dadurch fehle ihm sein specifisch christlicher Charakter (S. 152). B. dagegen sagt Prot. Warnung II S. 35 der Glaube sei „das Festhalten an dem Felsen Jehovas, der in Zion gegründet ist,“ an dem „Felsengrund, den der Sohn des lebendigen Gottes durch sein Leiden und Sterben in der Welt aufgerichtet“, S. 34 „lauterliches Stillhalten und Empfangen der bezugten Veröhnungsthat gegenüber.“ Ist das nicht das rechte Object des Glaubens? Aber wenn auch die Lehre vom Glauben, so ist doch seine Lehre von der Rechtfertigung vielleicht nicht in Ordnung? Schon das sollte bedenklich machen, daß B. mit Hofmanns Satz, der Glaube sei des sündigen Menschen Gerechtigkeit, nicht einverstanden ist, weil er dem Rechtfertigungsbegriff unsrer Kirche, dem Begriffe der *justitia imputata* nicht zu genügen scheine und die ostendrische Auffassung nicht genug ausschließe (Prot. Warn. II, 31). Aber er spricht sich noch deutlicher aus. Das Consistorium folgert zwar aus B.s mißverständener Veröhnungslehre, daß er keine Rechtfertigung im Sinn einer *imputatio justitiae Christi* und eines *actus forensis* lehren könne (S. 153). Aber B. lehrt sie wirklich. Ausdrücklich sagt er z. B. Prot. Warn. II, 31 „Die Vorstellung der Protest. Dogmatik vom *actus forensis* sei nicht bloß statthaft sondern sogar nothwendig.“ Nur fügt er hinzu, man könne diese Vorstellung in einer Weise pressen, daß sie aufhöre schriftgemäß zu sein; und neben das Wort, das Fürunssein Christi sei die große Hauptsache auf welche nicht weniger als Alles ankomme, stellt er den anderen Satz, daß der Christus außer uns nicht ein Christus für uns wäre, wenn er nicht den Willen hätte auch in uns einzutreten. Allerdings fordert er, daß dem göttlichen *actus forensis* ein ethischer Prozeß auf Seiten des Menschen entsprechen müsse, wenn nicht Willkühr und Belieben in ihm sein solle. Aber damit macht er darum nicht die *justitia imputata* zu einer *infusa* (S. 156), weil er hier nicht vom Grund der Rechtfertigung spricht, sondern von der Beschaffenheit und dem sittlichen Charakter des Glaubens. Ueber die prinzipielle Bedeutung der Rechtfertigungslehre aber spricht er sich im 2. Heft der Prot. Warnung z. B. gleich auf der ersten Seite zur Genüge aus.

Auch über das königliche Amt und die Erhöhung Christi soll sich B. bekenntnißwidrig erklären. Denn nach B. lasse der Erhöhte „auf Erden den Bestand der widergött-



lichen Herrschaft unangetastet, enthalte sich also so lange er in der Himmelsferne weile derjenigen Machtwirkung auf Erden, welche in seinem durch den göttlichen Geist verklärten Leibe beschlossen ist und ruht“ (Sach. II, 97). Das widerspreche der kirchlichen Lehre von der Macht und Herrlichkeit des Erhöhten (S. 108 f.). Aber B. lehrt nur, daß Christus gegenwärtig noch nicht jene Machtwirkung bethätige, welche und wie er sie üben wird bei seiner Wiederkunft und Reichsaufrihtung. Und es ist ja auch wirklich der Teufel noch immer der Fürst der Welt und die Gemeinde der Macht der Welt preisgegeben und wird es noch viel mehr werden, so daß also der Herr seine Feinde noch gewähren läßt und sie ihm zu Füßen erst werden gelegt werden. Aber in dem, was B. allerdings nicht ganz zutreffend von der Himmelsferne Christi sagt, sieht das Erachten einen entschiedenen Widerspruch zum lutherischen Bekenntniß von der wirksamen Gegenwart Christi in der Kirche und in den Gnadenmitteln (S. 109). Aber wer B.'s theologische Anschauung kennt, weiß daß ihm Christi Himmelsferne seine Geistesnähe ist. Seine ganze Apostelgeschichte ruht auf dem Gedanken, daß „der zum Himmel erhöhte Jesus das eigentlich handelnde Subject in den folgenden Geschichten ist“ (Ap. Gesch. I, 24). Und wie weit B. davon entfernt sei das zu lehren was ihm zugeschrieben wird, zeigt eine Reihe von Stellen z. B. in seinen Predigten wie S. 30 „mit seinem Geist und Wort hat er uns angehaucht als er vermittelt der Taufe seine Hand auf unser Haupt gelegt hat“, oder S. 34 „In dem Wort seines Mundes von Deiner Seligkeit ist er selber, ist sein Geist und Leben“ u. s. w. Daraus erhellt auch zur Genüge, mit welchem Recht das Erachten sagt, daß nach B. „der Herr einstweilen alles Wirken dem heiligen Geist überlasse“ (S. 122).

Das leitet uns über zur Lehre von den Gnadenmitteln. Das Erachten spricht hier (S. 127 ff.) zuerst von der heiligen Schrift, welche es in irrtümlicher Weise mit dem Worte Gottes ohne Weiteres identificirt und dadurch seine ganze Beweisführung verwirrt. Denn um B.'s falsche Stellung zur Schrift und „die Gnadenmitteldignität des Schriftworts“ zu beweisen, beruft es sich auf die Bekenntnißlehre, daß der heil. Geist durch das äußere mündliche Wort gegeben werde (S. 142). Wenn aber B. behauptet, daß der Christ in den heiligen Schriften den göttlichen Geist müsse wiedererkennen können, der sich als den Geist seines neuen Lebens bezeugt, so folgert das Consistorium hieraus, daß „dieser Geist ganz unabhängig vom Worte als der Geist des eignen Lebens, der durch Nichts gebundenen Subjectivität hingestellt“ werde (S. 130), während es sich bei B. von selbst versteht, daß man den heil. Geist durch das Wort habe, und er mit jenem Satz nichts anderes meint, als was Luther, wenn er sich die einzelnen kanonischen Schriften darauf hin ansah, ob sie Christum treiben, oder unsere Dogmatiker mit ihrem testimonium sp. seti, welches uns der Schrift, und zwar im Grunde allein, gewiß macht. Aber B. will Predigten ohne Schrifttext, also Ungebundenheit der Subjectivität (S. 131)? Aber B. will sie schon seit 1843, und auch Claus Harms wollte sie. Ich finde es wunderbar, wenn B. von dieser Neußerlichkeit ein besonderes Heil für die Predigt erwartet. Aber noch wunderlicher, wenn das Consistorium darin schriftfeindlichen Spiritualismus sieht. Denn B. sagt z. B. Predigten, Borr. XI ausdrücklich: „Indessen würde ich einer Gemeinde nur dann textfrei predigen, wenn ich Schriftauslegung daneben hergehen lassen könnte.“ Und wie sehr er bedacht ist, die Schrift zu einer Macht des Denkens und Lebens zu machen, liegt ja vor

Augen. Aber B. soll geistgewirkte und geisterfüllte Persönlichkeiten fordern, welche von der Pflicht der Unterordnung unter das geschriebene Wort Gottes dispensirt seien (S. 138 u. ö.). Dagegen genügt es auf die einzige Stelle Predigten S. 12 zu verweisen, wo er Jesum als das Vorbild demüthiger Unterwerfung unter die heilige Schrift hinstellt, worin die ganze Fülle seines Gehorsams und seiner Liebe, die sich nachher entfaltete, wie eingeschlossen gelegen.

Aber doch soll es nach B. geistgewirkte Persönlichkeiten geben, welche ohne das Wort geworden was sie sind, und den Geist, den sie unmittelbar empfangen haben und der sie zu Propheten macht, Andern wiederum von sich aus vermitteln (S. 134 ff.). Allerdings „geht B. so weit auszusprechen“, „daß das Wort der Verkündigung eins werden müsse mit der Persönlichkeit des Verkündigers“ (S. 134). Aber nie möge man in unserer Kirche aufhören dies zu fordern! Und indem B. das fordert, spricht er ja damit aus, daß der Mensch nicht von sich selbst und aus seinem Geiste reden solle, sondern aus dem Wort heraus, welches, indem es mit ihm eins geworden, ihn zu dem gemacht was er ist. Nicht zu einem Propheten. Davon ist hier nirgends die Rede, sondern zu einem Christen, in welchem der heilige Geist lebt und wohnt und Jesum verklärt. Seit wann ist das Kezerei? Wer aber die Stelle Sach. II, 19 ff. vergleichen will, wird erkennen, hier handele es sich nicht um prophetische Geistesmittheilung ohne das Mittel des Wortes, sondern wie einer, der Christum nur erst äußerlich besessen, durch das innere Wirken des heil. Geistes unter herbsten Schmerzen den scheinbaren Besitz verliert, um Christum wahrhaft zu gewinnen. Nur vom persönlichen Verhältniß des Einzelnen zu seinem Heiland, der im Wort der kirchlichen Verkündigung sich ihm bezeugt, ist hier die Rede, und von einem Prozeß, der ganz auf dieser Bezeugung ruht und durch dieselbe vermittelt ist. Seit wann aber ist es überflüssig geworden, nachdrücklich daran zu erinnern, daß das noch nicht heiße Christum ergriffen haben, wenn man nur erst ein Verhältniß zu der kirchlichen Lehre und Lebensordnung, also erst ein mittelbares noch kein unmittelbares Verhältniß zu Christo hat? Und wenn nun B. von einem solchen Vorgang seines innern Lebens sagt, wie darf man daraus folgern, er halte sich für einen Propheten, der eine besondere Geistesmittheilung empfangen habe (z. B. S. 146)? oder wie darf vollends das Gutachten zu verstehen geben, B. halte sich für den Reformator der Gegenwart, welcher das Werk Luthers und Schleiermachers vollenden soll (S. 136)? Von allem dem sagt B. nichts, wohl aber von einem innern Erlebnis, in welchem er erfahren, was geschrieben steht, „daß das Wort Gottes ein zweischneidiges Schwert ist, welches durch Geist und Seele, durch Mark und Bein eindringt und Alles bloß legt und offenbar macht“ (Prot. Warn. I, 39), wo er also so wenig auf den Bahnen einer das Wort verachtenden Geistererei einherging, daß vielmehr das Wort eben recht sein Werk an ihm that. Und auch was er sonst von jenem Erlebnis sagt, durch welches seine Gemeinschaft mit Christo erst eine wirkliche, wahre, persönliche geworden sei, das stimmt eben so übel mit Prophetie wie was er über seine „Fehlsamkeit“ bekennt. Aber freilich leitet er aus jenem Erlebnis seinen Beruf ab, „an seinem Theile das Wort von der Freiheit in Christo in die Gegenwart hineinzurufen“ (a. a. D.). Aber sollte ich aus meiner Lebensführung nicht des Berufes gewiß werden dürfen, den Gott mir anweisen wollte und zu welchem er mich eben durch jene Führung bereitete? Man mag vielleicht manches Wort, was B. in diesem Zusammenhange spricht, maßvoller wünschen — eine solche Mißdeutung, wie



er sie vom Consistorium erfahren hat, weiß ich nicht zu recht fertigen.

Von den Ausstellungen, welche das Erachten an B.'s Neuerungen über die Sacramente macht, werde ich schweigen dürfen; denn sie sehen allzusehr darnach aus, daß eben auch hierüber etwas gesagt werden sollte. Denn wie wäre sonst möglich, daß das Consistorium in den Worten B.'s, der Ungläubige empfangen das Sacrament, aber sich selber zum Gericht, und in diesem Gerichte an dem Ungläubigen erweise das Sacrament die Nothwendigkeit und Unabänderlichkeit seiner subjectiven Bedingung, ein calvinistisches Element (S. 142), oder darin, daß B. von Jesu Worten bei der Einsetzung des Sacramentes: Das thut zu meinem Gedächtniß, nicht das erste sondern das letzte betont wissen will, Antinomismus findet (S. 143)?

Das führt uns denn zu B.'s angeblichem Antinomismus (Erachten S. 163 ff.). Ich will von vornherein zugeben, daß in der Ausführung B.'s über das Verhältnis von Gesetz und Evangelium Sach. II, 210—210 auf den ersten Anblick manches antinomistisch lautet. Aber schon dieß, daß B. sich gegen Agricola erklärt, könnte veranlassen, seine Darstellung anders zu verstehen. Und ich denke, seine eigentliche Meinung ist unmißverständlich genug. Werden wir nicht zustimmen müssen, wenn er es eine durch vielfältige Erfahrung bestätigte Wahrheit nennt, „daß der Zugang zu dem harten und verschlossenen Gewissen nicht durch das Wort des Gesetzes, sondern durch das Wort der Gnade gewonnen wird?“ Und ist es häretisch zu verlangen, daß man seinen Standpunkt, auch wenn man Sünde straft, immer in Christo nehme und denselben A und D aller Verkündigung bleiben lasse? „Wer in dem stehenden Ringen und in dem fließenden Blut Jesu — schreibt dort B. — ebenso sehr das Leben derjenigen menschlichen Gerechtigkeit schaut, welche das Gesetz Moses fordert, aber noch niemals gefunden hat, wie das göttliche Wehe und den Fluch, den das Gesetz droht, ohne ihn irgend bisher zu vollziehen, der hat eben in dieser persönlichen Geschichte Jesu Christi die ganze Gegenwart und Wirklichkeit der Gesetzesoffenbarung durch Mose, der hat auf dem Berge Zion zugleich den Berg Sinai (vgl. Ps. 68, 18),“ u. s. w. Ist das antinomistisch geredet? oder ist nicht das Kreuz Christi die mächtigste sündenstrafende Gesetzespredigt? Und wer schreibt: „wer die Vergebung seiner Sünde und die Veröhnung seiner schuldbelasteten Seele empfängt wo der newtestamentliche Bund sie hingestellt hat, der muß zuvor durch die Schmerzen und Schauer der ernstlichen Erwägung seiner Sünde und seiner Schuld hindurchgegangen sein“ (Sach. II, 108), von dem ist schwerlich zu fürchten, daß er durch antinomistische Lehre dem sittlichen Ernst des Christenthums Eintrag thue. So mißversteht denn auch das Consistorium (S. 170 ff.) was B. von der Freiheit des Christen vom Gesetze sagt. Denn das ist doch, dünkte ich, Lehre unsrer Kirche seit Luthers Tagen, daß es für den Christen als Christen ein äußerlich bindendes Gesetz nicht gebe. Wie wenig aber B. damit falsche sittliche Ungebundenheit lehren will, mag das Eine, dem Consistorium so Anstößige bezeugen, daß nach B. der Christ statt einer äußeren Gesetzesvorschrift zu folgen „sich in den Mittelpunkt des göttlichen Willens zu stellen habe, um von diesem Standpunkte das richtige Verhältnis zu dem jedesmaligen Falle zu finden.“ Und von dieser Lehre behauptet das Consistorium, sie „setze das Subject auf den Thron Gottes“ (S. 175)!

Wahrlich, es verdrießt mich, noch lange bei dieser Kritik zu verweilen. Ich eile zum Schlusse.

Die Eschatologie B.'s ist dem Consistorium anstößig um

ihres bekenntnißwidrigen Chiliasmus willen, weil nämlich nach B. Christus wiederkommen soll das Reich Davids aufzurichten. Das streite nicht nur mit Aug. XVII sondern auch mit dem rein geistlichen Charakter des gegenwärtigen Reichs Christi. Das Consistorium spricht vom gegenwärtigen Reich Christi und B. vom künftigen; Aug. XVII von sarkistischer Gestalt desselben und B. von verkörperter.

Das wären denn die dogmatischen Häresien. Aber es könnte Einer orthodox und doch unerträglich, weil ein Feind und Störer aller kirchlichen Ordnung sein. Dieß Letztere behauptet nun das Consistorium von B., erklärt aber daß die „Bedeutung“ dieser „principiellen Widersprüche gegen die Kirchenordnung“ „im Vergleich mit den vorausgegangenen das Dogma betreffenden Ausstellungen allerdings von untergeordneter Natur“ sei (S. 179). Die „Tendenz“ seiner kirchenordnungswidrigen Theorien aber sei „die Antiquirung der Symbole,“ durch welche nach ihm „die individuelle Freiheit beeinträchtigt und geknechtet werde“ (S. 183). B. hat über diese Frage sich eingehend im 2. Heft seiner Prot. Warnung ausgesprochen und zwar in einer Weise, daß man in der That so starke Anklage für unmöglich halten sollte. Denn nicht nur sagt er dort gleich im Beginn (S. 2), die apostolische Zeit sei die absolut normative, die reformatorische die relativ normative, sondern noch ausdrücklicher S. 156: „das versteht sich von selbst, daß wir nur etwas Haltbares für die Zukunft gewinnen werden, wenn wir in aller selbstverleugnenden Treue an das Alles was die kirchliche Vergangenheit Festes und Gediegenes bietet anknüpfen. Auch das räume ich gerne ein, daß wir an unserm Symbol und an unsern Kirchenordnungen herrliche und unveräußerliche Denkmäler unsrer kirchlichen Vergangenheit besitzen; auch darüber freue ich mich aufrichtig, daß diese ehrwürdigen Altelhümer jetzt unserm Bewußtsein weit näher gebracht sind als es vor einigen Jahrzehenden der Fall war; endlich soll Niemand denken, daß mir die amtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher bis zur Concordienformel und auf unsere Kirchenordnung irgend etwas Drückendes sei oder daß ich diese Verpflichtung abgeschafft wünschte; ich versichere das Gegentheil und Gott ist mein Zeuge daß ich nicht lüge.“ Ist das die Sprache eines kirchlichen Revolutionärs? Freilich warnt er auch davor, daß man auf diesen Verpflichtungsact nicht allzuviel bauer, als sei damit die Hauptfache gewonnen, und sieht es für ein schlimmes Zeichen unserer kirchlichen Gegenwart an, daß man darauf sehr allgemein ein so großes Gewicht lege, als ob man darin eine sichere Schutzwehr gegen kirchliche Ordnungswidrigkeit und eine feste Bürgschaft für gedeihliche Ordnungsmäßigkeit besäße (Prot. Warn. II, 157). Aber verdient diese Mahnung und Warnung, daß das Cons. erwidere, er „beweise allerdings durch sein eigenes Beispiel, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosesten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten gebe, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungeschert und gestiftentlich gebrochen werden können“ (S. 185)?! Allerdings bestreitet B. (Prot. Warn. II, 50) Kliefoth's Theorie, nach welcher in der Kirche „von vornherein aus der göttlichen Heilsordnung und aus der geheiligten Naturordnung her auch Dinge und Institute gesetzt sind,“ und wendet dagegen ein, dann habe die Kirche ihre Ordnung nicht von sich sondern von außen her, dann ruhe also ihre Ordnung nicht principiell auf ihrem eigenen Geiste, und sei nicht aus dem Princip der Rechtfertigung zu erklären und herzuleiten und die letztere büße demnach die Dignität und Macht eines allbestimmenden Principis ein. Aber mit jener Theorie Kliefoth's, die auch Andern bedenklich oder wenigstens



zweifelhaft erschienen ist, sich im Widerspruch befinden, heißt doch noch nicht mit der lutherischen Kirche, ihrem Bekenntnis und ihren Ordnungen im Widerspruche stehen.

Allerdings ist ferner die Lehre B.'s vom kirchlichen Amt eine andere als vielleicht die der Glieder des Consistoriums sein mag. Aber daraus folgt noch nicht, daß sie unkirchlich und unkirchlich sei. Wenigstens hat sich Höfling zu ihr bekannt, wie sie in der Ap.-Gesch. vorgetragen ist. Und ich habe nicht finden können, daß B. seitdem seine Ansicht geändert hätte. Wie wenig B. das Amt der Kirche zu verstören gesinnt ist, mögen seine Worte Prot. Warn. II, 157 zeigen: „Wenn man darauf sieht, was das geistliche Amt an den Seelen zu leisten berufen und ermächtigt ist, so kann man sich von dem Amt gewiß keine zu hohe Vorstellung bilden.“ Oder sollten wir wirklich mit dem Consistorium Kezerei und nicht vielmehr nur Wahrheit, die so Gott will unserer Kirche nie abhanden kommen wird, in Sägen finden wie: daß im Unterschiede von den weltlichen Reichsordnungen „das Bewußtsein der brüderlichen Einheit aller Gläubigen unter einem Herrn und Haupte, in der Macht eines Geistes und Sinnes, die unantastbare Grundlage alles Denkens und Handelns in der Kirche werden müsse“, oder daß „der aus dem Gebiet des Weltreiches immerfort eindringende Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten innerhalb der Kirche gänzlich hinsäglich werden müsse, indem der Unterschied zwischen den Leitenden und Lehrenden einerseits und den Folgenden und Lernenden andererseits durch das lebendige Bewußtsein der Gemeinschaft eines Hauses in jedem Augenblick ausgeglichen werde“ (vgl. Erachten S. 190. 191)? Freilich macht sich das Consistorium das Verständniß dieser Sätze dadurch unmöglich, daß es an die Stelle der von B. gemeinten Gemeinde des h. Geistes „die Masse“ setzt, welcher er das Censoramt über den ganzen Bestand unsrer Gegenwart übergeben wissen wolle (S. 194). Aber wer heißt auch das Consistorium B. so gründlich mißverstehen?

Unerträglich ferner ist dem Consistorium B.'s Anschauung über das Verhältnis von Kirche und Staat (S. 195 ff.). Ich dachte, man könne ein guter Lutheraner sein und doch mit der gegenwärtigen Beschaffenheit dieses Verhältnisses sehr wenig einverstanden. Oder ist die Lehre von der engen Verbindung beider Gebiete ein Dogma unsrer Kirche? Vielmehr lehrt uns Luther auf das Schärfste zwischen beiden unterscheiden. Und wenn B. daran erinnert, daß Luther dieser seiner eignen Erkenntnis nicht durchweg getreu geblieben sei, so wird das von Kennern der Schriften Luthers schwerlich verneint werden. B. ist soweit entfernt, ein von Gott gewolltes gegenseitiges Verhältnis staatlichen und kirchlichen Gebiets zu leugnen, daß er die gegenwärtige „falsche Union von Staat und Kirche“ eben darum bekämpft, weil darunter nicht nur „die göttliche Ordnung des Staats wie die der Kirche gestört wird und leidet“, sondern auch „damit die in der göttlichen Idee beider Gebiete liegende Gegenseitigkeit nicht zu ihrer Auswirkung kommen kann“ (Prot. Warn. II, 61). Wer sich freilich die Kirche nicht wohl anders denken kann als in der gegenwärtigen Gestalt der Staatskirche, und wer in anderer Anschauung gleich „Geisterschwärmerei“ sieht, dem weiß ich nicht zu helfen. Auch brauche ich mich hiebei wohl nicht länger aufzuhalten. Denn auch Freunde des Gutachtens werden das für eine seiner schwächsten Partien ansehen.

Nun wäre nur noch die Anklage gegen B.'s politische Anschauungen übrig. Seiner Äußerung, daß „viele sich diese oder jene antirevolutionäre Formel aneignen und damit glauben des Geistes der Revolution mächtig zu sein und so die Reihen der sogenannten Conservativen füllen“, will das

Consistorium „eine gewisse Wahrheit nicht bestreiten“ (S. 225); wohl aber muß es sich gegen die Theorie erklären, welche B. „entschieden verfolge“, „daß nur diejenige Obrigkeit, welche dem subjectiven Urtheil als die rechtmäßige erscheine, anzuerkennen und ihr zu gehorchen sei, daß aber durch unrechtmäßiges Beginnen und gottloses Thun die Obrigkeit aufhöre Obrigkeit zu sein und nicht für unantastbar gelten könne“ (S. 228). Nur hat das Consistorium versäumt, hiefür Belegstellen beizubringen. Um B.'s Antipathie gegen Rußland werden wir uns nicht zu kümmern brauchen. Und daß er den Krieg der Herzogthümer gegen Dänemark billigte — ein Irthum, den auch ein Claus Harms und wie viele andere Christen theilten! — erfuhr man nicht erst aus seinen Nachtgesichten Sacharjas, sondern wußte man bereits ehe man ihn nach Krostok berief, kann man also nicht jetzt zu einer Anklage gegen ihn machen.

Man wird es mir zu Gute halten, daß der Schluß der Kritik des Gutachtens so eilend ist. Es ist genug und übergenug.

Aber so verwundert wie beim ersten Lesen sehe ich noch jetzt beim Schluß der Besprechung des Gutachtens vor demselben und frage mich, wie ein solcher allseitiger und gründlicher Mißverstand möglich sei. Daß so gar keine Verständnißmöglichkeit vorhanden war, wird als ein Zeichen der tiefgreifenden, inneren Entfremdung und persönlichen Verstimmung gelten dürfen. Dann war freilich ein gedeihliches, collegialisches Zusammenwirken nicht mehr möglich. Aber mußte es dazu kommen? Und mußte das Verhältnis so gelöst werden, wie es nun gelöst worden ist? Ich kann die Thatsache verstehen, aber ich muß meinen Protest wiederholen wider den Modus und wider die Begründung. Und wenn B. auf irrige Bahnen geräth — denn er ist versuchbar — so wird derer die Schuld sein, deren ungerechtes Urtheil und Verfahren ihn dahin getrieben.

Aber die Sache hat eine weitergehende, als eine bloß persönliche Bedeutung.

Im Gutachten herrscht eine Methode der Consequenzmacherei, deren Erneuerung Gott für immer von unserer Kirche fern halten möge. Principiis obsta.

Im Gutachten herrscht eine Methode steigendlicher Handhabung einzelner Sätze der Bekenntnisschriften wider eine mit dem Glauben der Kirche stimmende theologische Anschauung, gegen die man sich ernstlichst wird verwahren müssen im Interesse nicht einer abstracten Freiheit der Wissenschaft, sondern der Kirche, für welche die nicht von Formeln und Sätzen, sondern von der Wahrheit, welche die Kirche bekennt, gebundene und darum freie Theologie nicht ein Spielzeug, dessen sie auch gerathen könnte, noch eine Abrihtung für eine kümmerliche Praxis, welche der Wissenschaft gerathen könnte, sondern ein Salz ist, welches für ihr Leben und die Gesundheit desselben notwendig ist. Fehlt es, wie scheint, gegenwärtig nicht an der Neigung die Theologie falsch gesetzlich zu binden, so gilt es bei diesem eclatanten Falle dieser Neigung zu wehren und freie Bahn zu erhalten für eine aus der Schrift sich erneuernde Theologie unsrer Kirche. Principiis obsta.

Dieser Fall hat aber, wenn ich ihn nicht mißverstehe, Bedeutung nicht bloß für die Theologie, sondern für die Gegenwart der Kirche, ihres Lebens, ihrer Aufgabe und Bestrebungen überhaupt. Zwei berechtigte Richtungen sind hier feindlich zusammengetroffen, welche Produkte einer zweifachen Vergangenheit und Entwicklung sind.

Die gegenwärtige Generation ist zum größten Theil, besonders in denjenigen Gebieten, in welchen Nationalismus und Philosophie die herrschenden geistigen Mächte waren und die traditionellen Mächte des Denkens und äußeren Lebens zu



Boden gefallen, durch die Zerfahrenheit einer einseitigen Subjektivität hindurchgegangen. Welche Gefahren, welches Verderben die falsche Autonomie des auf sich selbst gestellten Subjekts herbeiführe, hat man sattham, vielfach an sich selber, erfahren. Kein Wunder, daß durch unsere Zeit weithin ein Hunger nach Objektivität geht. Feste, außer dem Einzelnen liegende Mächte des Glaubens, Denkens, Lebens begehrt man. Autorität ist das Stichwort nicht bloß im Staat und in der politischen Theorie konservativer Parteien, sondern auch in der Kirche, in Doctrin und Praxis. Daher das Dringen auf das feste Bekenntniß, daher das allseitige Bemühen, die zerfallenen Mauern der kirchlichen Ordnungen wieder aufzurichten. Kirche, Bekenntniß, Sakrament, Amt, Ordnung: das ist, was man betont. Wer könnte die Berechtigung, Heilsamkeit und Nothwendigkeit von dem Allen leugnen? Aber man wird doch auch nicht vergessen dürfen, daß dieß nicht auch ohne seine Gefahren und Bedenken sei. Es ist ein Geseß der menschlichen Schwäche, daß jede Zeit ihre Aufgabe einseitig erfährt. Man wird auf Grund dieser Erkenntniß manche Erscheinungen billig beurtheilen. Aber übel gethan wäre es, dieß, was doch Schwäche ist, für Stärke zu achten, und darum Diejenigen ohne Weiteres für Störer der Aufgabe, welche an die andere Seite erinnern. Es ist keine Frage, die weitaus meisten Kräfte sind gegenwärtig der Pflege und Aufrichtung der objektiven Mächte des Lebens zugewandt. Vergessen wir nicht, daß der Ausgangspunkt der Reformation ein subjektiver war, das Interesse der persönlichen Heilsgewißheit. Vor der Bedeutung dieser Frage und ihrer gewissen Beantwortung trat zunächst die kirchliche Objektivität weit zurück. Man hat nun freilich die Hefe einer falsch autonomen Subjektivität getrunken und ist ernüchert. Aber die rechte Heteronomie und die rechte Bindung des Subjekts ist keine äußere gesellschaftliche, sondern durch den Geist der Wahrheit innerlich sich vollziehende, welcher persönliche Erfahrung von der Gnade Gottes in Christo wirkt. Daß mit jener vorwiegenden Betonung der Objektivität äußerer Autorität und Ordnung die Gefahr der Geseßlichkeit nahe verbunden sei, wird man nicht in Abrede stellen können. Wenn Kliefoth bereits 1854 in seiner kirchl. Zeitschr. S. 32 schreibt: „Manche Lutheraner sind wirklich in Gefahr, allzu geseßlich und juristisch zu werden“ (vgl. Prot. Warn. II. 162), so wird man jetzt wohl sagen dürfen, daß diese Gefahr nicht abgenommen sondern zugenommen hat. Es möchte deßhalb nicht ganz unnötig sein, unsere Generation daran zu erinnern, daß mit der Herrschaft jener Objektivitäten die Hauptsache noch lange nicht gewonnen ist. Diese bleibt vielmehr immer, daß wir den Herrn Jesum Christum lebendig im Herzen tragen. Es wird nicht unnötig sein daran zu erinnern, daß mit jener Herrschaft sich leicht die Gefahr des Selbstbetrugs verbindet, als habe man Christum wirklich, während man ihn nur in Doctrin und Sitte hat, oder nur sächlich, nicht persönlich. Unsere Kirche hatte Zeiten, in denen die kirchliche Ordnung ungeboren war und ihre Herrschaft in Blüthe stand und doch Tod in den Gemeinden herrschte. Rostock wird hoffentlich das erste Zeugniß seines Heinrich Müller und so mancher anderer Zeugen, an welche B. (Prot. Warn. II, 122 ff.) erinnert, nicht vergessen. Und wer in Gemeinden gelebt hat, in welchen kirchlicher Glaube und Brauch noch herrschende Gewohnheitsmacht des äußern Lebens ist, der weiß auch, wie nöthig es sei, gegen das falsche Vertrauen hierauf mit eindringlichem Ernste zu kämpfen. Hier ist das vorwiegende Bedürfniß nicht sowohl auf Objektivität, als vielmehr auf Subjektivität des christlichen Lebens zu dringen.

Der Art nun war die Entwicklung, welche B. durchmachte — der der meisten Andern und wohl auch seiner meisten Gegner entgegengesetzt. In den kirchlichen Ordnungen, im kirchlichen Glauben aufgewachsen, von den auflösenden Mächten der Neuzeit unberührt, im Harnisch der alten Orthodorie einhergehend, hat er erst später mit Erschrecken erkannt, daß er Christum nicht wahrhaft innerlich besitze, und mußte sich ihn unter vielen inneren Schmerzen gewinnen. Aus diesem seinem Lebensgang, den ihn Gott geführt, glaubt er nun sich die Aufgabe ableiten zu sollen, „an seinem Theil“ wider die einseitige Herrschaft der Objektivität und das falsche Vertrauen darauf und von der Freiheit des Christenmenschen im heiligen Geist Zeugniß abzulegen. Wer wollte behaupten, daß dieß ein willkürliches Vornehmen, oder ein unnötiges Thun sei? Es mag sein, daß er darin nicht immer das richtige Maß beobachtet. Auch will ich gerne bekennen, daß B. die pädagogische Bedeutung der religiösen und kirchlichen Sitte und Ordnung nicht genugsam würdigt. Aber wollen wir es so schwer tragen, daß, indem er sich nun auf die andere Seite des Schiffes stellt, unter den derben Tritten des Holsteinischen Bauernjohnes das Schiff zuweilen etwas ins Schwanken kommt? Oder sollen wir uns dadurch verleiten lassen, gegen die wohlberechtigte Mahnung und Warnung, welche seine Stimme an unser Geschlecht richtet, uns zu betäuben, und des Segens, welchen sein Protest der Kirche unserer Tage bringen könnte, uns zu berauben? Oder wären wir wirklich schon so weit zur Seite gerathen, daß wir diese Stimme von der andern Seite nicht mehr hören, ihre Erinnerung nicht mehr vertragen könnten? Davor wolle Gott unsere Kirche in Gnaden bewahren.

f.

### Kirchen- und Schulanlagen auf dem Landtage.

An den No. 13 gegebenen Nachtrag zu den letzten Landtagsmittheilungen über die Seminarangelegenheit reiße sich — da es dort an Raum fehlte — hier ein in weiterem Kreis der Beherzigung werthes Wort aus der betreffenden Rede des Herrn Cultusministers.

Staatsminister Dr. v. Falckenstein: Ich kann mich nur mit wenigen Worten Denjenigen anschließen, die bereits ihren Dank der geehrten Deputation für die gründliche und sorgsame Bearbeitung des Berichts ausgesprochen haben. Es ist im Berichte auch nach meiner Ueberzeugung der ganze Gang, den die Regierung bei Entwicklung des Seminarwesens genommen hat, so vollständig bezeichnet, es sind alle die Gesichtspunkte, auf die es hierbei ankommt, so klar und durchsichtig aufgestellt, daß ich um so mehr meine Freude darüber aussprechen kann, als gerade diese hohe Kammer es gewesen ist, in der früher auf eine außerordentlich eingehende und einschicksvolle Weise zunächst die Dringlichkeit einer Reform des Seminarwesens zur Sprache gekommen ist. Wenn im Ganzen und Großen wir in der That Ursache haben, jetzt mit dem Lehrerverstande nicht unzufrieden zu sein, abgesehen von manchen trüben Erfahrungen im Einzelnen, die sich uns hier und da dargeboten haben, so verdanken wir dies in der That vorzugsweise den für ihren Beruf begeisterten Seminardirectoren und den Lehrern unserer Seminare. Und es ist das eifrigste Bestreben des Ministeriums, immer an die Spitze und als Lehrer der Seminare Männer zu berufen, die im Geiste, der in der Seminarordnung ausgesprochen worden ist, zu wirken im Stande sind. Zweierlei möchte ich nur hinzufügen als besondere Wünsche. Einmal den Wunsch, daß die Idee, die so vielfach sich noch zeigt, als wenn Jedermann zum Lehrer passe, als wenn Jeder, der so zu sagen zu etwas Andern nicht gut genug ist, noch gut genug zu sein glaubt zum Lehrer, immer mehr verschwinde und dafür die hohe Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Lehrerberufs sich immer mehr Bahn brechen möge; sodann aber den Wunsch, daß in der spätern Zeit, zumal da unsere Lehrer, trotz der neuern Bestimmung unserer Seminarordnung, doch immer noch in einem ziemlich jugendlichen Alter in ihren Beruf und zu einer gewissen Selbstständigkeit kommen, die Geistlichen im rechten Sinne der Lehrer sich annehmen und die Lehrer sich auch in der rechten Demuth den Geistlichen unterordnen möchten, damit auch auf diese Weise die wahre Stellung des Lehrers immer klarer und der wahre Fortschritt unsers Schulwesens immer mehr gefördert werden möchte.



Erledigt ist:

das Pfarramt zu Sorzig (Leisnig); Coll: das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts,  
die Schulstelle zu Kroptewitz (Leisnig); Coll: die Schulgemeinde zu Kroptewitz,  
die zweite ständige Lehrerstelle zu Gahlenz (Chemnitz); Coll: das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In meinem Verlage ist erschienen und in jeder Buchhandlung zu haben:

Valerius Herberger. Das himmlische Jerusalem. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Ahlfeld. geh. 10 Ngr.

Christian Scriver's Beicht- und Communionbuch. eleg. geb. 12 Ngr. geh. 7 1/2 Ngr.

Ihr seid der Propheten und des Bundes Kinder. Predigt über Ap.-Gesch. 3, 22—25. am 2. Adv.-Sonnt. 1857 in der Univ.-Kirche zu Leipzig gehalten von Dr. Chr.

Ernst Luthardt. 2 1/2 Ngr.

Nacht und Morgen. Erzählungen aus der Geschichte der evang. Heidenmission. Gesammelt u. herausgeg. von Gustav Leonhardi, Diaconus zu Waldenburg. geh. 15 Ngr.

Ernst Brecht in Leipzig.

Bei J. Körner in Taucha ist neu erschienen und bei Edm. Stoll in Leipzig zu haben:

Schultagebuchstabellen, à Buch 8 Ngr.

Tauf-, Trau- und Todten-Nachrichten, à Buch 7 1/2 Ngr.

Bei Rud. Vesser in Stuttgart ist erschienen:

Geschichte des alten Bundes und seines Volkes.

In übersichtlichem Zusammenhang für den Schulgebrauch dargestellt

von

F. Bertsch,

Pfarrerwieser in Wamborn.

Mit einem Vorwort von Dr. J. H. Wichern.

quer 8°. cartonnirt. 15 Ngr. oder 54 fr.

Es ist dieses ein Versuch in chronologisch-systematischen Tabellen auf eine eigenthümliche Weise die ganze Geschichte des Alten Testaments anschaulich und leicht übersichtlich vor Auge, Verstand und Gemüth zu führen. Entstanden ist das Werk beim Unterricht der Brüder im Rauhen Hause, und auf Anregung Dr. Wichern's selbst von einem der theologischen Oberhelfer in jenem Hause ausgeführt. Indem es den harmonischen Bau der göttlichen Geschichte vor's Auge stellt, will es nicht nur ein Handbuch sein für Lehrer und reifere Schüler, sondern für Jeden, der die heilige Schrift lieb hat und darin forscht.

Die Hoffnung des Christen

gemäß der biblischen Hoffnungslehre

dargestellt

von

Th. Lessing.

8. 8 Bogen. geh. 12 Ngr. oder 42 fr.

Wenn es überhaupt die Aufgabe der neueren Theologie ist, ihre alten und neuen Schätze auch den Nicht-Theologen zugänglich zu machen, so sucht diese Schrift ein für jeden Christen so wichtiges und bis jetzt noch so vielfach in Dunkel gehülltes Gebiet, nämlich die biblische Hoffnungslehre, klar und übersichtlich, belehrend und erbauend darzustellen und den Leser dadurch zu weiterem Forschen in der Schrift anzuleiten und zu ermuntern.

Im Verlage von A. Büchting in Nordhausen erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen, zunächst auch zur Ansicht, zu haben:

Küzing, Fr. Fr., Prof. Oberlehrer Dr., die Elemente der Geographie als Lehr- und Lesebuch für Gymnasien, Bürger-, Real- und Töchter Schulen bearbeitet. Dritte Auflage. gr. 8. 1858. geh. Preis 12 Sgr.

Im Verlage von Hermann Costenoble in Leipzig erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Nun complet!

## Die Weltgeschichte

in Lebensbildern und Charakterschilderungen

der Völker,

mit besonderer Beziehung auf

Cultur und Sitten.

Ein Handbuch

für Lehrer, erwachsene Schüler und Freunde geschichtlicher Bildung

von

Friedrich Körner,

Prof. a. d. Handelsakademie in Pesti.

3 Bde. 50 Bogen. Complet 2 1/2 Thlr.

Dies Werk behandelt die Weltgeschichte in wesentlich neuer Methode der Darstellung, deren Erfolge sich durch langjährige Praxis des als Pädagogen rühmlichst bekannten Verfassers bewährt haben. Dasselbe will das Wichtigste herausheben und durch detaillierte Schilderung veranschaulichen.

Bei J. Steinhöfel in Berden ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Althaus, Pastor in Celle, Die letzten Dinge. Besonderer Abdruck aus dem Neuen Zeitblatte von Pastor Münkel in Diste. 8 1/4 Bog. gr. 8. br. 12 1/2 Ngr.

## Neue Schriften

aus dem Verlage von

S. G. Fiesching in Stuttgart,

zu erhalten

durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes: —

Der Evangelische Geistliche. Von Wilhelm Löhe, lutherischem Pfarrer. Zweites Bändchen. Ansichten aus den verschiedenen Arbeitsgebieten des geistlichen Amtes. 8. Geh. Preis 24 Sgr.

Dem im Jahre 1852 in zwei Auflagen erschienenen ersten Bändchen dieser füllreichen und anregenden Schrift folgt hier ein zweites, mit mannigfaltigem Inhalt, der sich für die geistliche Amtsführung nicht minder fruchtbar erweisen wird.

Martin Mollers heilige Sterbekunst. Ein Handbüchlein für Geistliche, Diakonen und Christen insgemein. Aufs Neue herausgegeben von J. Chr. Müller, Pfarrer in Beerfelden. Kl. Octav. Geh. Preis 18 Sgr.

Der vorliegende Wieder-Abdruck einer der edelsten Blüten der ascetischen Literatur des 16. Jahrhunderts wird eine um so willigere und dankbarere Aufnahme finden, als über den in dem Büchlein mit ebenso viel Ernst, Tiefe und Schriftkenntniß behandelten Gegenstand die neuere Zeit so gut wie nichts aufzuweisen hat. Vor Allem seien Geistliche in Stadt und Land zu dem von dem ehrwürdigen Verfasser besonders ins Auge gefaßten Gebrauche der Schrift an Kranken- und Sterbe-Betten ermuntert.

Luthers Glaubensrichtung. Seine Stellung und Bedeutung in der Kirche. Eine Stimme aus Württemberg. Von Chr. C. Überle, Pfarrer. Gr. 8. Geheftet. Preis 6 Sgr.

Eine kleine, aber sehr beachtenswerthe Schrift, in welcher der Verfasser mit ebensoviel Klarheit als tiefem Verständniß die Grundlinien der Glaubenslehre und des Glaubenslebens Luthers und der nach ihm sich nennenden Kirche beschreibt, und zugleich ausführt, daß nur auf und von diesem selben Grunde aus die Kirche sich wieder bauen, beleben und ihre „zukünftige Gestalt“ hernehmen könne.

So eben erschien bei Dörffling und Franke in Leipzig:

Die Stellung St. Pauli zu der Frage um die Zeit der Wiederkunft Christi. Eine apologetisch-exegetische Studie (von Prof. theol. D. Hoelemann). Herrn Prof. D. Lindner zu der goldenen Jubelfeier seiner acad. Habilitation gewidmet von einem Verein evangelisch-lutherischer Theologen zu Leipzig. gr. 8. geh. 6 Ngr.

Diese Schrift enthält zugleich die von allen seinen Mitglieðern unterzeichnete Ansprache des Theologen-Vereins an den Herrn Jubilar.

Verlagsbuchhandlung: Dörffling und Franke. — Druck von Ackermann und Glaser in Leipzig. Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis halbjährig 22 1/2 Ngr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen an.



Stellung, welche er dem Volke Israel zuweist, alle einzelnen Lehren bei ihm corrumpt worden seien. Wir können uns hier nicht auf eine allgemeine Kritik der Theologie B's einlassen, sondern müssen uns beschränken auf die behaupteten Lehrabweichungen bei den einzelnen Dogmen. Denn auch nur hierfür bringt das Erachten Beweisstellen bei.

Ueber B's Irrthümer in Betreff der Schöpfung, wo er pantheistisch zu lehren „scheint“, und vom Urstand und Fall, in Betreff deren vom Erachten einzelne Ausführungen B's über Verhältniß von Mensch und Thier willkürlich herausgerissen und gegen ihn verwendet sind, können wir hinweggehen. Aber über die Sünde soll B. sowohl pelagianisch lehren, weil er „Fragmente der natürlichen Humanität“ noch nach dem Fall statuirt (S. 26. 81 ff.), als auch dualistisch, fast manichäisch (S. 27), weil er zwei Entwicklungsreihen in der Menschheit finde, für welche Cain und Abel prototypisch seien. Dieß Zweite aber ist nicht anders gemeint als wie es auch der Apostel Johannes meint 1 Joh. 3, 12 ff., und das Erstere nicht anders als wie es unsre Kirche meint, wenn sie leugnet daß die Sünde substantia des Menschen geworden sei und wenn sie eine justitia civilis statuirt. Allerdings lehrt B. — und das ist dem Erachten „das Bedenklichste“ (S. 84), — daß mittelst der Gottesidee welche der Mensch in sich trage die äußere Gottesoffenbarung im Innern des Menschen ihr Echo finde. Aber das heißt nicht eine innere Offenbarung zur „Richterin“ über die äußere setzen, sondern nur diese an dem Gottesbewußtsein, am Gewissen, am Heilsbedürfnis u. s. w. ihre Bestätigung finden lassen, und heißt nicht beide „in unzulässiger Weise vermischen,“ sondern in richtiger Weise von einander unterscheiden und zugleich auf einander beziehen.

Von Israel soll B. zu hoch lehren, weil er mit Abraham einen neuen Anfang gesetzt sein läßt; der die Geschichte des Segens für alle Völker zur Aufhebung des von Adam gebrachten Fluchs einleitet (S. 30) und weil er das Heil sowie Christum selbst zu einem natürlichen Produkt Israels mache (S. 32 ff.). Aber warum jenes bekenntnißwidrig sein solle, ist nicht abzusehen — daß aber Abraham sündlos gewesen sei, hat das Erachten bei B. mit Ungrund gelesen —; und was dieses anlangt, so ist B. weit entfernt zu leugnen, daß Gott das Heil in Israel hineingegeben hat daß es aus ihm heraus werde. Allerdings stellt er die alttest. Heilsgeschichte schon in seinem Commentar zum Pentateuch 1843 in dem Sinn als Vorgeschichte Christi dar, daß dieser nach seiner Menschheit in Israel wie beschlossen erscheint und so aus demselben herausgeboren wird. Das konnte man bereits, als man ihn nach Rostock berief, aus Delitzsch' biblisch-prophetischer Theologie 1845 S. 296 ff. wissen. Neues, Weitergehendes habe ich seitdem bei B. nicht gefunden. Und es versteht sich von selbst, daß er das von Christo nach seiner Menschheit, nicht von seiner Gottheit, meine. Das Erachten folgert zwar aus jener Anschauung die Leugnung der persönlichen Präexistenz und Gottheit Christi. Aber mit Unrecht.

Denn hinsichtlich der Lehre von der Person Christi klagt ihn das Erachten an, daß er die Gottheit Christi, die Menschwerdung des ewigen Sohnes Gottes und die Vereinigung der beiden Naturen entschieden leugne und mit dieser Häresie Schleiermacher bei Weitem übertreffe (S. 36 ff. 86 ff.). Allerdings streitet B. oftmals gegen eine abstracte Weise des Lehrens von der Gottheit Christi und will alles Göttliche im Menschgewordenen und seinem menschlichen Leben nachgewiesen und so geschichtlich erkannt wissen. Ob diese Polemik gegen die gewöhnliche „Praxis“ (S. 87) richtig ist oder nicht, ist

eine andere Frage; daß er aber damit nicht selbst streitet, erhellt eben aus dieser Polemik handlung. Führt doch das Erachten selbst aus Erklärung B's an, daß „die Kirchenlehre v Christi nicht mehr gesagt und gesetzt habe als ment.“ Zum Ueberfluß stehe hier noch ein Predigten S. 46 f.: „Zwar ist er Gott vor er hat nicht nur, wie man zu sagen pflegt, Natur angenommen, sondern er ist, wie die geworden. Sein ewiges Gotteswesen ist in dieses Leben eingegangen, ganz und ohne Vor Nicht ernstlich aber ist es hoffentlich gemeint, achten die Worte unterstreicht, wenn der ung daß in Jesu „der Vater persönlich erschienen war und als Verneinung der Trinität gedeutet w Billige erkennt leicht, daß B. hierbei Joh. 14, 9

So ist denn auch vom Erachten B's Leugnung nur aus seiner angeblichen Verneinung der gefolgert (S. 88). Es hilft B. nichts, daß llichkeit und Gottheit des heiligen Geistes“ an ihn als „gleichem göttlichen Wesens mit dem Sohne“ auffaßt (S. 88). Das Erachten kann mit Bestimmtheit entnehmen, „wie sich B. sei struction der Trinitätslehre zurechtgelegt habe denn zu der Behauptung fortgehen zu könne Dreieinigkeit im Sinne der Kirche lehre“ (S. heil. Geist nur eine „Offenbarung der Gotthe daß er deshalb eine „noch weit über die Schl nausgehende Umdeutung der Trinitätslehre“ i Ich muß dies Alles als unbegreiflichen Mißv sagen B's bezeichnen.

Gehen wir zur Lehre vom Werk und Am so können wir es bei Seite lassen, wenn d Sag, daß die bis dahin immer beschränkte G zum göttlichen Reichesberuf „bei der Taufe Ch erreicht habe“, der Häresie wenigstens verdäch nur einfache Wiedergabe der Schriftlehre und lehre von der Person Christi in keinerlei Wider wohl lautet das viel berufene Wort Sach. I sig: Christi Tempelreinigung sei ein „Versuch der Sohn Davids sich mit dem Schwert und sollte, um in seiner Majestät der unterdr Gerechtigkeit zu Gute einherzuziehen und nach richtung der inneren Ordnungen in Israel a nes Volkes die göttliche Vergeltung an den f tes Gottes zu üben.“ Ich wollte, er hätte d schrieben. Aber ich dachte, es gehörte nur ei dazu, um zu erkennen, daß der Ausdruck d prophetische Bildersprache (besonders wohl d bestimmt ist und nicht berechtigt, ihn von e Versuch“, „politischen Heerführer“, „Plan w mit dem Schwert, politischer Restauration i (S. 51) zu deuten, vollends das starke Wo „Diese Auffassung B's stimmt ganz mit derjen büttler Fragmentisten“ (S. 56)! Man wird das zu verantwortende Ungerechtigkeit nennen dürfe nicht umhin kann, anzuerkennen, daß es jene und den damit zusammenhängenden Ausführun Besonnenheit und Ueberlegtheit fehlt. Was er damit meine, ist un schwer zu erkennen. Wenn der Herr Jerusalem anklagt, daß sich seine Kinder von ihm nicht haben rufen und sammeln lassen wollen, so spricht er damit die Möglichkeit aus, daß



Israels Obrigkeit ihn nicht ans Kreuz schlug. Daß das keine Leugnung der Nothwendigkeit des Opfertods Christi ist, bedarf wohl keines Wortes. Der Modus desselben steht bei Gott und ist Sache der von ihm gewirkten geschichtlichen Fügung. Ich habe nichts bei B. gefunden, was berechtigte ihm jene Leugnung zuzuschreiben. Vielmehr wie er Christum von Anfang als König denkt, so auch als Priester, so daß sein Priesterthum in seinem Sühnungswerke sich ebenso gut vollenden mußte, wie B. eine Geschichte seines Königthumes statuirte. Wenn aber das Erachten an jenem Worte darum Anstoß nimmt, weil es Christi Herrschaft nicht spirituell genug fasse, und nicht müde wird, B. die Bekenntnißausagen vom regnum Christi spirituale u. s. w. entgegenzuhalten, so behauptet B. gerade auf das Entschiedenste, daß das Reich Christi gegenwärtig solcher Art sei, so zwar daß das Erachten ihm seine „Geistkirche“ sehr zum Vorwurf macht, B. behauptet nicht minder, daß das nicht der volle Begriff ist. Vielmehr das letzte geschichtliche Stadium des Königthums Christi, das also von vorn herein ein Gottesreich ist, in Aussicht genommen gewesen sei, welches sich in Erfüllung begann. Ob das nun richtig ist, ist wenigstens noch nicht, eine Frage, die aber dem Schriftversteher überlassen ist. Wenn es handelt sich um die Eschatologie, so ist hierin unbedingt Meyer zu befolgen. In ihm ist durch die Gnade (z. B. die Feindschaft währenden Grundes) Jorns durch das stellvertretende Leiden (S. 154). Aber dieser Begriff der Sühnungslehre ungenügend, so daß sich aber noch sicherer führen. Das Erachten hat Christus unsere Sünden nicht eigenlich gesühnt (S. 58. 112). B. dagegen sagt z. B. Predigten S. 27 „Jeder in Christi Tod seine eigne Sünde sehen und sühnen, oder S. 50 von Christi „gotterlassenen Sterben am Holze des Fluches“: „das ist die wahre Gestalt Deines verdienten Todes, das ist das wahre Bild deiner Sünde, wenn Gott sie richtet.“ Das Consistorium sagt, bei B. sei nirgends davon die Rede, daß Gottes Zorn es sei der durch Christi Opfertod versöhnt werden mußte (S. 112). B. dagegen sagt z. B. Predigten S. 27 „Christus habe den Kelch des göttlichen Zorns geleert bis auf den letzten Tropfen.“ Das Consistorium sagt, „die Sühnungslehre Bs betrachtet den Tod Christi nicht als das stellvertretende äquivalente Straßleiden des Gottmenschen, welcher durch dasselbe für unsere Sünden der göttlichen Gerechtigkeit genuggethan hat“ (S. 113). B. dagegen sagt z. B. Prot. Warnung II, 32 „daß der Heiland Jesus die Sünde der Welt dadurch getragen, gebüßt und gesühnt hat, daß er ihre Strafe ohne Abzug und Milderung auf sich selbst genommen hat“, und ebendasselbst stellt er einer ähnlichen Anklage, die er früher schon erfahren, die ausdrückliche Erklärung entgegen: „daß ich niemals etwas Anderes geglaubt, niemals etwas Anderes gepredigt, niemals etwas Anderes gelehrt habe, als die Offenbarung der zürnenden und strafenden Gerechtigkeit Gottes in dem Tode und Blute unseres Heilandes, der die volle Sünde und Strafe der Welt aus

Liebe zu den Sündern getragen und weggenommen hat.“ Und ganz ähnlich spricht er sich S. 33 wiederholt aus. Warum hat das Consistorium diese Stellen nicht gelesen? Das Erachten bringt zwar S. 116 andere Stellen, welche es als Polemik gegen die kirchliche Versöhnungslehre bezeichnet. Aber es läßt bei der Anführung derselben den Anfang weg, in welchem B. erklärt, daß er damit eine falsche Veräußerlichung der Kirchenlehre meine. Und S. 118 versichert es, es könne nichts helfen, daß B. das Fürunssein Christi „die große Hauptsache nennt, auf welche nicht weniger als Alles ankomme“, denn er habe doch nicht die kirchliche Stellvertretungslehre. Aber ich denke, gegen diese Versicherung sind die obigen Anführungen vollgenügend.

Ich eile zu der hiemit zusammenhängenden Anklage, daß B. die Rechtfertigungslehre unsrer Kirche verlassen habe. Schon seine Beschreibungen und Umschreibungen des Glaubens als Empfänglichkeit, Stillhalten der Innerlichkeit des Menschen der bezeugten Versöhnungsthat gegenüber findet das Erachten nicht entsprechend. Deliktsich hatte ähnliche Aussagen vom Glauben in Bs Comm. zum Pentateuch gerade besonders treffend gefunden (Bibl. proph. Theol. S. 282). Aber das Consistorium vermißt das Object des Glaubens bei B. Dadurch fehle ihm sein spezifisch christlicher Charakter (S. 152). B. dagegen sagt Prot. Warnung II S. 35 der Glaube sei „das Festhalten an dem Felsen Jehovas, der in Zion gegründet ist,“ an dem „Felsengrund, den der Sohn des lebendigen Gottes durch sein Leiden und Sterben in der Welt aufgerichtet“, S. 34 „lauterliches Stillhalten und Empfangen der bezeugten Versöhnungsthat gegenüber.“ Ist das nicht das rechte Object des Glaubens? Aber wenn auch die Lehre vom Glauben, so ist doch seine Lehre von der Rechtfertigung vielleicht nicht in Ordnung? Schon das sollte bedenklich machen, daß B. mit Hofmanns Satz, der Glaube sei des sündigen Menschen Gerechtigkeit, nicht einverstanden ist, weil er dem Rechtfertigungsbegriff unsrer Kirche, dem Begriffe der *justitia imputata* nicht zu genügen scheine und die ostindische Auffassung nicht genug ausschließe (Prot. Warn. II, 31). Aber er spricht sich noch deutlicher aus. Das Consistorium folgert zwar aus Bs mißverständlicher Versöhnungslehre, daß er keine Rechtfertigung im Sinn einer *imputatio justitiae Christi* und eines *actus forensis* lehren könne (S. 153). Aber B. lehrt sie wirklich. Ausdrücklich sagt er z. B. Prot. Warn. II, 31 „Die Vorstellung der Protest. Dogmatik vom *actus forensis* sei nicht bloß statthaft sondern sogar nothwendig.“ Nur fügt er hinzu, man könne diese Vorstellung in einer Weise pressen, daß sie aufhöre schriftgemäß zu sein; und neben das Wort, das Fürunssein Christi sei die große Hauptsache auf welche nicht weniger als Alles ankomme, stellt er den anderen Satz, daß der Christus außer uns nicht ein Christus für uns wäre, wenn er nicht den Willen hätte auch in uns einzutreten. Allerdings fordert er, daß dem göttlichen *actus forensis* ein ethischer Prozeß auf Seiten des Menschen entsprechen müsse, wenn nicht Willkühr und Belieben in ihm sein solle. Aber damit macht er darum nicht die *justitia imputata* zu einer *in fusa* (S. 156), weil er hier nicht vom Grund der Rechtfertigung spricht, sondern von der Beschaffenheit und dem sittlichen Charakter des Glaubens. Ueber die prinzipielle Bedeutung der Rechtfertigungslehre aber spricht er sich im 2. Hest der Prot. Warnung z. B. gleich auf der ersten Seite zur Genüge aus.

Auch über das Königl. Amt und die Erhöhung Christi soll sich B. bekenntnißwidrig erklären. Denn nach B. lasse der Erhöhte „auf Erden den Bestand der widergött-